

Inhaltsverzeichnis

26.10.2016 Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim - AöR-

Sitzungsdokumente

Einladung SBB
Niederschrift ö. SBB 06.07.2016

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 3	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	Vorlage: 644/2016-SBB
	Vorlage SBB	
Top Ö 4	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	Vorlage: 645/2016-SBB
	Vorlage SBB	
Top Ö 5	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	Vorlage: 646/2016-SBB
	Vorlage SBB	
Top Ö 6	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	Vorlage: 647/2016-SBB
	Vorlage SBB	
Top Ö 7	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	Vorlage: 648/2016-SBB
	Vorlage SBB	
Top Ö 8	Erstellen einer Rundsteueranlage für Straßenbeleuchtung	Vorlage: 649/2016-SBB
	Vorlage SBB	
Top Ö 9	Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des StadtBetrieb Bornheim AöR und Ergebnisverwendung	Vorlage: 790/2016-SBB
	Vorlage SBB	
	Vorlage: 790/2016-SBB	Vorlage: 790/2016-SBB
	Prüfbericht Jahresabschluss SBB 2015	

Einladung

Sitzung Nr.	64/2016
SBB Nr.	4/20166

An die Mitglieder
des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-**

Bornheim, den 30.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

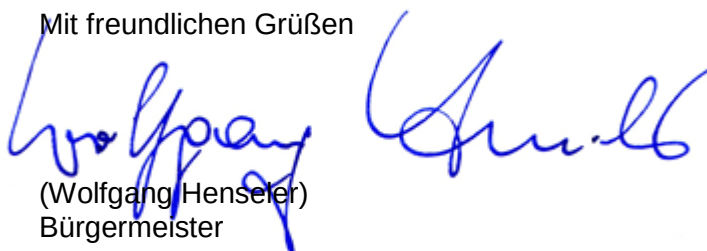
zur nächsten Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 26.10.2016, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung wird wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 45/2016 vom 06.07.2016	
3	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	644/2016-SBB
4	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	645/2016-SBB
5	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	646/2016-SBB
6	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	647/2016-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	648/2016-SBB
8	Erstellen einer Rundsteueranlage für Straßenbeleuchtung	649/2016-SBB
9	Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des StadtBetrieb Bornheim AöR und Ergebnisverwendung	790/2016-SBB
10	Große Anfrage des VRM Hanft vom 26.09.2016 betr. Ehrenmal und Holzkreuz auf dem Friedhof in Brenig	789/2016-SBB
11	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	744/2016-SBB
12	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
13	Vergabe Ingenieurleistungen Lindenstraße 3. Bauabschnitt	476/2016-SBB
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	745/2016-SBB
15	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift

Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** am Mittwoch,
06.07.2016, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	45/2016
SBB Nr.	3/2016

Anwesende

Vorsitzender

Henseler, Wolfgang

Bürgermeister

Mitglieder

Breuer, Paul

Hanft, Wilfried

Kleinekathöfer, Ute

Lehmann, Michael

Marx, Bernd

Montenarh, Stefan

Schmitz, Heinz Joachim

Strauff, Bernhard

Wirtz, Hans-Dieter

Züge, Rainer

stv. Mitglieder

Freynick, Jörn

Gesell, Andrea

Heller, Petra

Verwaltungsvertreter

Geyer-Hehl, Gabriela

Rehbann, Ulrich

Schriftführer

Kleist, Michael

Nicht anwesend (entschuldigt)

Kuhn, Arnd Jürgen Dr.

Schüller, Alexander

Schwarz, Wolfgang

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 33/2016 vom 24.05.2016	
3	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	471/2016-SBB
4	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	472/2016-SBB
5	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	473/2016-SBB
6	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	474/2016-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	475/2016-SBB
8	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	505/2016-1
9	Anfragen mündlich	

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Beschluss

Der Verwaltungsrat bestellt Herrn Michael Kleist bis auf Widerruf zum Schriftführer für die Sitzungen des Verwaltungsrates des StadtBetrieb Bornheim.

- Einstimmig -

2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 33/2016 vom 24.05.2016	
----------	--	--

Beschluss

Der Verwaltungsrat erhebt gegen den Inhalt und die Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung Nr. 33/2016 vom 24.05.2016 keine Einwände.

- Einstimmig -

3	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	471/2016-SBB
----------	--	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

-Einstimmig -

4	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	472/2016-SBB
----------	--	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

5	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	473/2016-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstands zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

6	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	474/2016-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

-Einstimmig -

7	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	475/2016-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

8	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	505/2016-1
----------	---	-------------------

Vorstand Rehmann teilt mit, dass die Arbeiten am Kanaldeckel Hemmergasse/Bolliggasse in den Sommerferien durchgeführt werden.

9	Anfragen mündlich	
----------	--------------------------	--

VRM Heller: Ist es möglich, im Kreisel in Merten eine Optimierung hinsichtlich des Mülls und Überwiegens von Unkraut zu prüfen?

Antwort: Ja.

VRM Marx: Ist es möglich, die Autobahnunterführung Uedorfer Weg einmal durchzukehren?

Antwort: Ja.

Ende der Sitzung: 18:16 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Michael Kleist
Schriftführung

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-

26.10.2016

öffentlich

Vorlage Nr. 644/2016-SBB

Stand 26.09.2016

Betreff Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**1. Aktuelle Ertragszahlen der PV Anlagen****PV Anlage Rathaus (60,22 kWp)**

Monat	2013	2014	2015	2016
Januar	815	660	715	748
Februar	1.152	1.055	1.155	1.225
März	2.289	1.420	922	1.455
April	5.165	5.079	4.925	5.268
Mai	6.725	7.479	6.738	7.179
Juni	8.955	8.710	8.315	8.055
Juli	11.300	9.623	10.480	7.982
August	7.937	7.255	6.853	6.173
September	6.019	5.843	3.639	
Oktober	2.279	2.015	2.830	
November	810	685	2.355	
Dezember	830	615	802	
Gesamt	54.276	50.439	49.729	

PV Anlage Europaschule (132,6 kWp)

Monat	2013	2014	2015	2016
Januar	527	1.562	944	1.713
Februar	1.526	2.328	1.419	2.884
März	3.069	5.343	3.308	4.015
April	4.946	6.065	5.720	5.955
Mai	5.178	7.182	6.306	6.475
Juni	5.893	7.970	11.022	8.837
Juli	6.758	6.233	8.064	6.801
August	5.320	1.972	5.255	6.616
September	3.874	3.833	6.671	
Oktober	2.250	2.332	4.039	
November	1.036	1.160	2.296	
Dezember	1.147	490	1.728	
Gesamt	41.524	46.470	56.772	

PV Anlage AvH Gymnasium (23,4 kWp)

Monat	2013	2014	2015	2016
Januar	348	105	185	134
Februar	697	423	458	278
März	1.599	1.097	742	812
April	2.285	1.562	1.624	1.695
Mai	2.566	1.932	1.609	1.825
Juni	2.915	1.980	1.812	1.917
Juli	3.281	2.082	1.992	1.715
August	2.615	1.790	1.805	1.687
September	1.559	1.045	971	
Oktober	937	608	569	
November	467	224	258	
Dezember	305	133	257	
Gesamt	19.574	12.981	12.282	

PV Anlage Stadtbetrieb (35,15 kWp)

Monat	2013	2014	2015	2016
Januar	585	415	515	488
Februar	889	705	675	785
März	1.022	1.038	1.055	1.063
April	1.855	1.796	1.812	2.123
Mai	6.505	5.937	5.999	6.341
Juni	5.356	5.389	5.073	4.651
Juli	4.567	4.312	4.055	4.275
August	4.592	3.993	3.655	4.088
September	3.986	3.628	2.782	
Oktober	1.912	1.715	2.175	
November	755	809	1.455	
Dezember	508	421	580	
Gesamt	32.532	30.158	29.831	

2. Abrechnungsfehler des Netzbetreibers

Durch einen Abrechnungsfehler des Netzbetreibers wurde eine Rückerstattung in Höhe von 38.085,62 € fällig. Der Netzbetreiber hat hier mehr Strom vergütet, als tatsächlich eingespeist wurde. Dadurch wird sich das Spartenergebnis im Jahresabschluss 2016 entsprechend verschlechtern.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-

26.10.2016

öffentlich

Vorlage Nr. 645/2016-SBB

Stand 26.09.2016

Betreff Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**1. Veranstaltungen, Aktionen und Projekte:**

- **Bornheim-Tag:** Der kostenlose Eintritt ins Schwimmbad beim diesjährigen Bornheim-Tag am 10.07.2016 wurde von 456 Erwachsenen und 454 Jugendlichen genutzt. Darüber hinaus kamen an diesem Tag insgesamt 1.655 zahlende Besucher in Schwimmbad (ohne Saunanutzung) und genossen bei bestem Sommerwetter die Pool-Party. Der größte Besucherandrang zwischen 12 und 14 Uhr wurde über die Freibadkasse abgewickelt.
- **Edelstahlauskleidung Warmbecken:** Aufgrund der für die Schweißarbeiten erforderlichen Witterungsbedingungen wird der Ausführungszeitraum der Maßnahme nach 2017 verschoben. Damit verbunden ist eine Verschiebung der gesamten Schließphase von Dezember 2016 nach Ende Februar 2017 (Karneval), da erfahrungsgemäß in dieser Zeit ein geringeres Besucheraufkommen herrscht. Die Auftragsvergabe wird in der Sitzung des Verwaltungsrates am 24.11.2016 behandelt.
- **Einführung Familien-Nachmittag:** Ab 01.10.2016 wird im Springerbecken samstags von 13.00 bis 17.00 Uhr ein kostenloses Spieleangebot eingeführt, bei dem Eltern und Kinder umfangreiches Spielmaterial, das vom HFB zur Verfügung gestellt wird, nutzen können. Damit soll diese Zeit mit bisher eher schwacher Auslastung gezielt aufgewertet werden und zusätzliche Kunden gewonnen werden.
- **Hundetag im Freibad:** Am Samstag, 24.09.2016 öffnete das Freibad von 13.00 bis 17.00 Uhr wieder für Hunde und deren Besitzer. Der Eintritt betrug wie im Vorjahr 0,50 € pro Fuß und Pfote und in Zusammenarbeit mit der Initiative „#hundimfreibad“ durchgeführt. Mit insgesamt 1.196,00 € Einnahmen von 325 Hunden und 546 Personen konnte der Erfolg aus 2015 noch gesteigert werden und etabliert sich damit als fester Bestandteil der jährlichen Events.
- **Beteiligung RheinlandCard:** Der DuMont Shop aus Köln wird in 2017 die RheinlandCard als Familien-Freizeitkarte einführen. Daran beteiligen sich neben verschiedenen Anbietern unterschiedlicher Freizeitaktivitäten (Skihalle Neuss, Sea World Königswinter, Bundeskunsthalle Bonn, u.v.m) voraussichtlich insgesamt 3 Kölner und 1 Bonner Bad. Die RheinlandCard ist eine intelligente personalisierte Eintrittskarte die jährlich einmalig kostenfreien Eintritt bei den Partnerunternehmen ermöglicht. Das Begleitbuch enthält für jeden Partner einen redaktionellen Beitrag. Quartalsweise werden anhand der eingelösten Eintritte im HFB 50 – 60% der dem entsprechenden Eintrittsgebühren an den SBB ausgezahlt. Zunächst ist eine Beteiligung für 2 Jahre beabsichtigt.
- **Frühschwimmen:** Als weitere Maßnahme zur Verbesserung der finanziellen Situation des HFB und als Ergebnis der Auswertung der Besucherzugänge soll die Beckenauf-

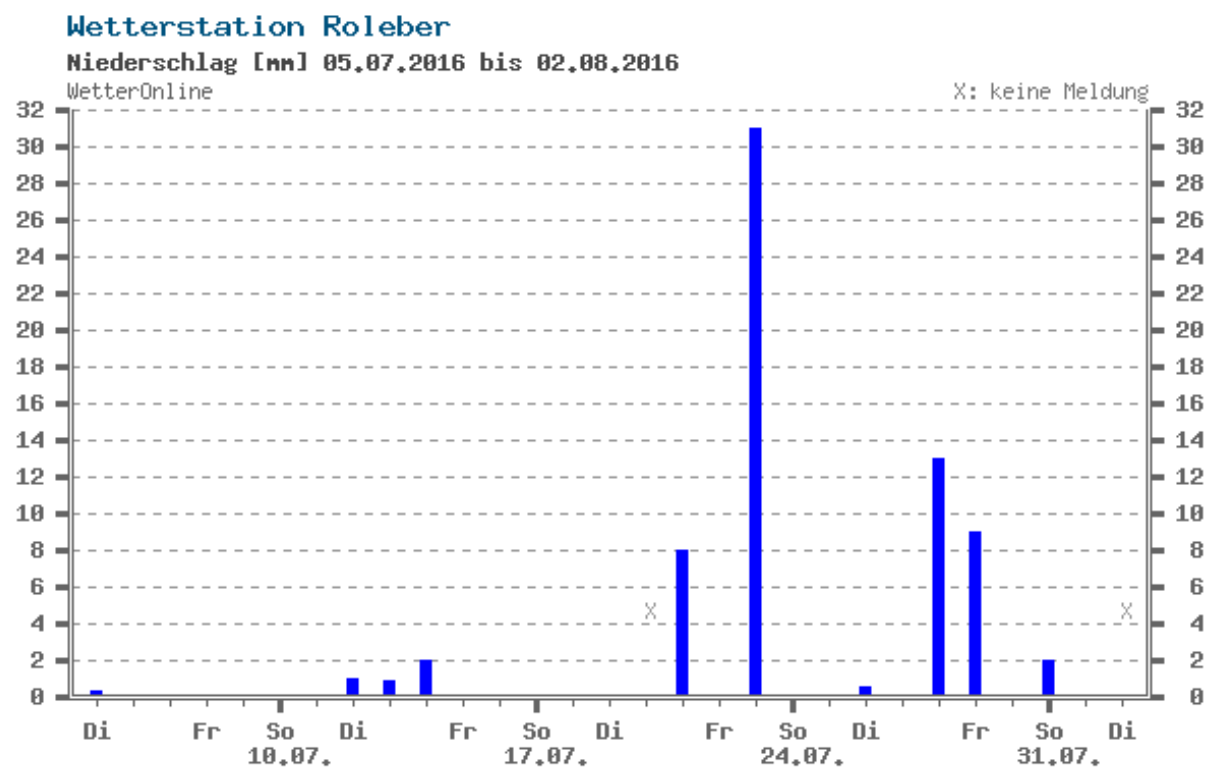
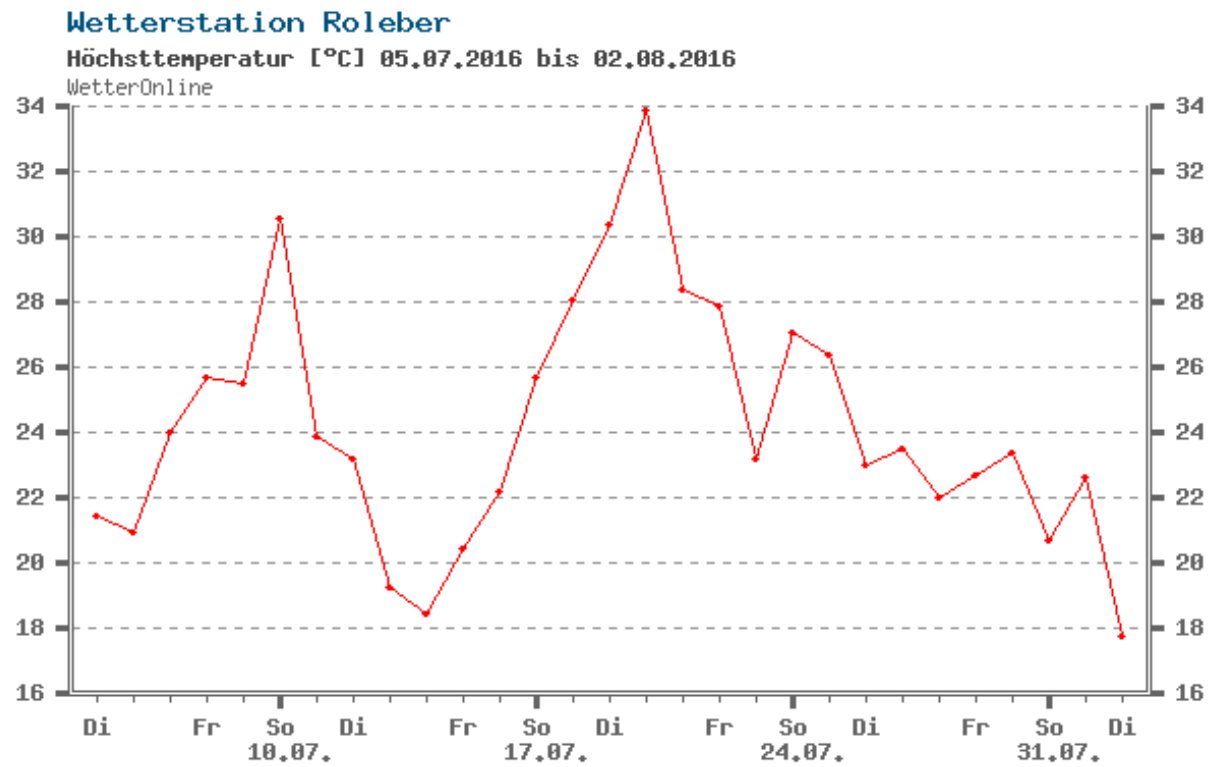
sicht während des Frühschwimmens von 6.30 bis 8.00 Uhr von ACTIC übernommen werden, sobald dort ein entsprechender Trainer eingestellt werden kann. Das bedeutet, wer dann zum Frühschwimmen möchte, muss eine ACTIC-Mitgliedschaft abschließen. Der Personaleinsatz, der im HFB nur für das Frühschwimmen benötigt wird, besteht aus einer Person an der Kasse und einer Aufsichtsperson in der Schwimmhalle und verursacht Personalkosten in Höhe von 38,40 €/Std., also 57,60 € für 1,5 Std. Frühschwimmen. Bei jährlich rund 200 Tagen Frühschwimmen ergeben sich Personalkosten von 11.520,00 €. Demgegenüber stehen Einnahmen von 3,00 € für Erwachsene bzw. 2,00 € für Jugendliche, sofern sie bar bezahlt werden. Bei Bezahlung mit Geldwertkarten (GWK) verringert sich die Einnahme entsprechend der Höhe der GWK und des damit verbundenen Rabatts (10%, 12,5%, 15%). Eine Auswertung des Monats April 2016 ergab durchschnittlich 3,7 Barzahler, 12,1 GWK-Zahler und 6 Nutzungen über Monatskarten täglich. Vom 20.07. bis 26.08.2016 während der diesjährigen Sommerferien erfolgte eine weitere Auswertung. Diese ergab durchschnittlich 6,5 Barzahler, 16,1 GWK-Zahler und 10,5 Nutzungen über Monatskarten. Die Monatskarte Frühschwimmen kostet für Erwachsene 30,00 €, für Jugendliche 24,00 €. Im Monat Juli wurden insgesamt 6 Monatskarten Frühschwimmen (5 Erw., 1 Jug.) und 19 Monatskarten Schwimmen (17 Erw., 2 Jug.) verkauft. Ohne weiter ins Detail zu gehen, wird klar, dass der Bereich Frühschwimmen defizitär ist. Mit der Abgabe dieser Sparte an ACTIC lassen sich weitere Umstrukturierungen bei der Reinigung umsetzen, wodurch zusätzliches Einsparpotential generiert werden kann.

2. Besuchszahlen

Die Besuchszahlen von Januar bis August 2016 liegen mit 133.582 um 7,8 % unter denen des Vorjahreszeitraums mit 144.861. Trotz eines Anstiegs der Verkaufszahlen der Schwimmtarife um 15,8% im August 2016 gegenüber August 2015, sanken diese im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 7,9%, die der Kombitarife um 4,9%.

Das bereits seit Jahren beobachtete Phänomen, dass in der Regel 2 Tage gutes Wetter abwartet werden, um dann am 3. Tag ins HFB zu kommen, wurde in dieser Freibadsaison wieder überdeutlich. Ein Tag mit leichtem Regen oder Bewölkung zwischendurch führt ebenso für bis zu 3 Tage zum Ausbleiben der Besucher trotz guter Witterung.

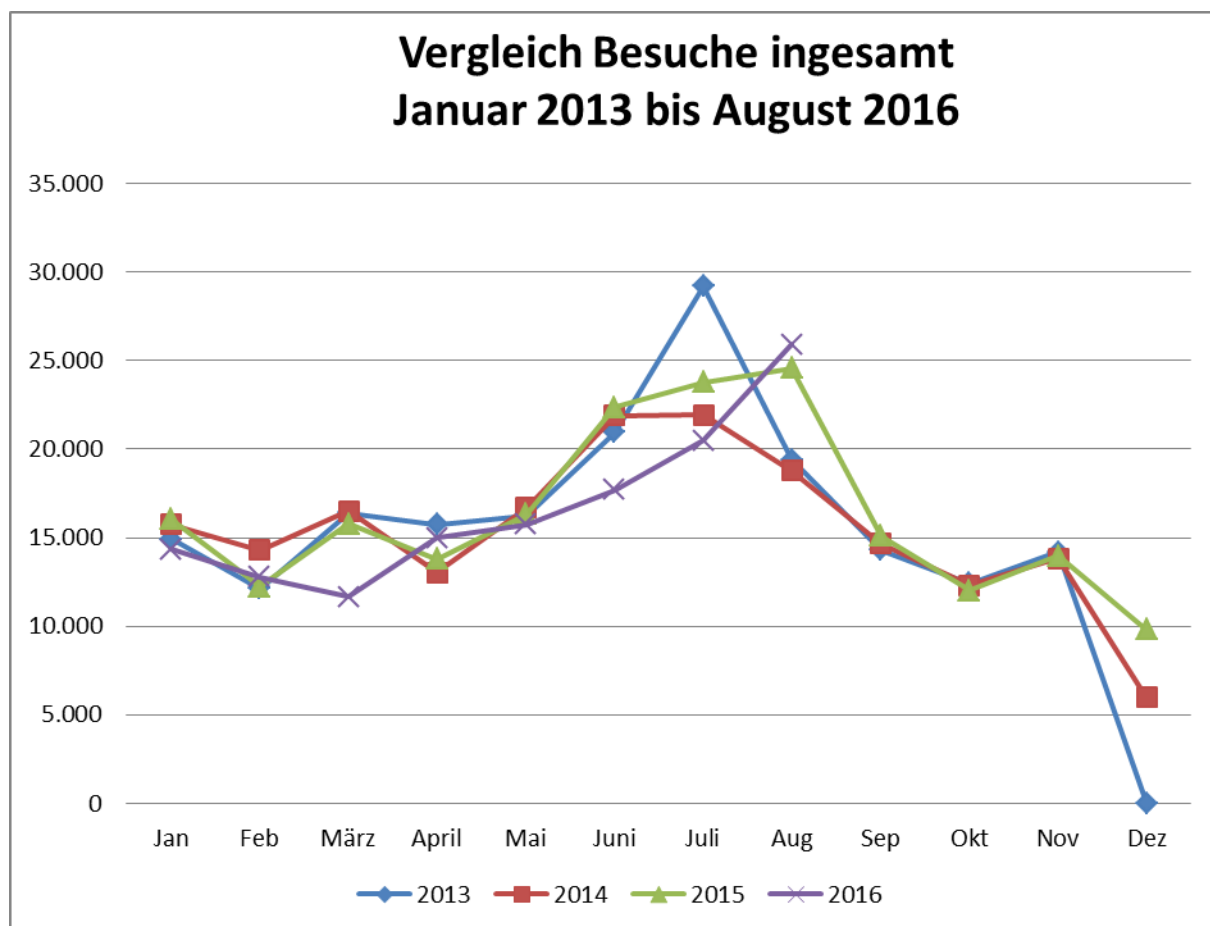
Datum	Tageshöchsttemperatur Wetterstation Bonn-Roleber	Regenmenge Wetterstation Bonn-Roleber	Besucher HFB inkl. Schwimmpässe
18.07.2016	27,4 °C	0,0 l/m ²	890
19.07.2016	30,0 °C	0,0 l/m ²	1.710
20.07.2016	33,2 °C	0,0 l/m ²	2.486
21.07.2016	27,4 °C	12,9 l/m ²	750



In der folgenden Tabelle sind Zahlen zur unteren Grafik und die prozentuale Veränderung zum jeweiligen Vorjahresmonat dargestellt:

Monat	2013	Unterschied	2014	Unterschied	2015	Unterschied	2016
Jan	14.925	5,5%	15.744	1,7%	16.018	-10,4%	14.349
Feb	12.116	18,0%	14.302	-14,6%	12.219	4,5%	12.766
März	16.403	0,6%	16.508	-4,4%	15.785	-26,2%	11.645
April	15.741	-17,2%	13.041	5,8%	13.804	8,5%	14.972
Mai	16.203	2,9%	16.673	-2,0%	16.333	-3,6%	15.748
Juni	20.955	4,5%	21.893	2,1%	22.356	-20,8%	17.711
Juli	29.201	-24,9%	21.932	8,4%	23.766	-13,8%	20.476
Aug	19.376	-3,0%	18.790	30,8%	24.581	5,4%	25.916
Sep	14.311	2,5%	14.668	2,9%	15.089		
Okt	12.415	-0,9%	12.306	-2,5%	12.000		
Nov	14.186	-2,5%	13.838	1,0%	13.980		
Dez	5	119200,0%	5.965	64,3%	9.803		
Summe	185.835	-0,1%	185.660	5,4%	195.732	-7,8%	133.582

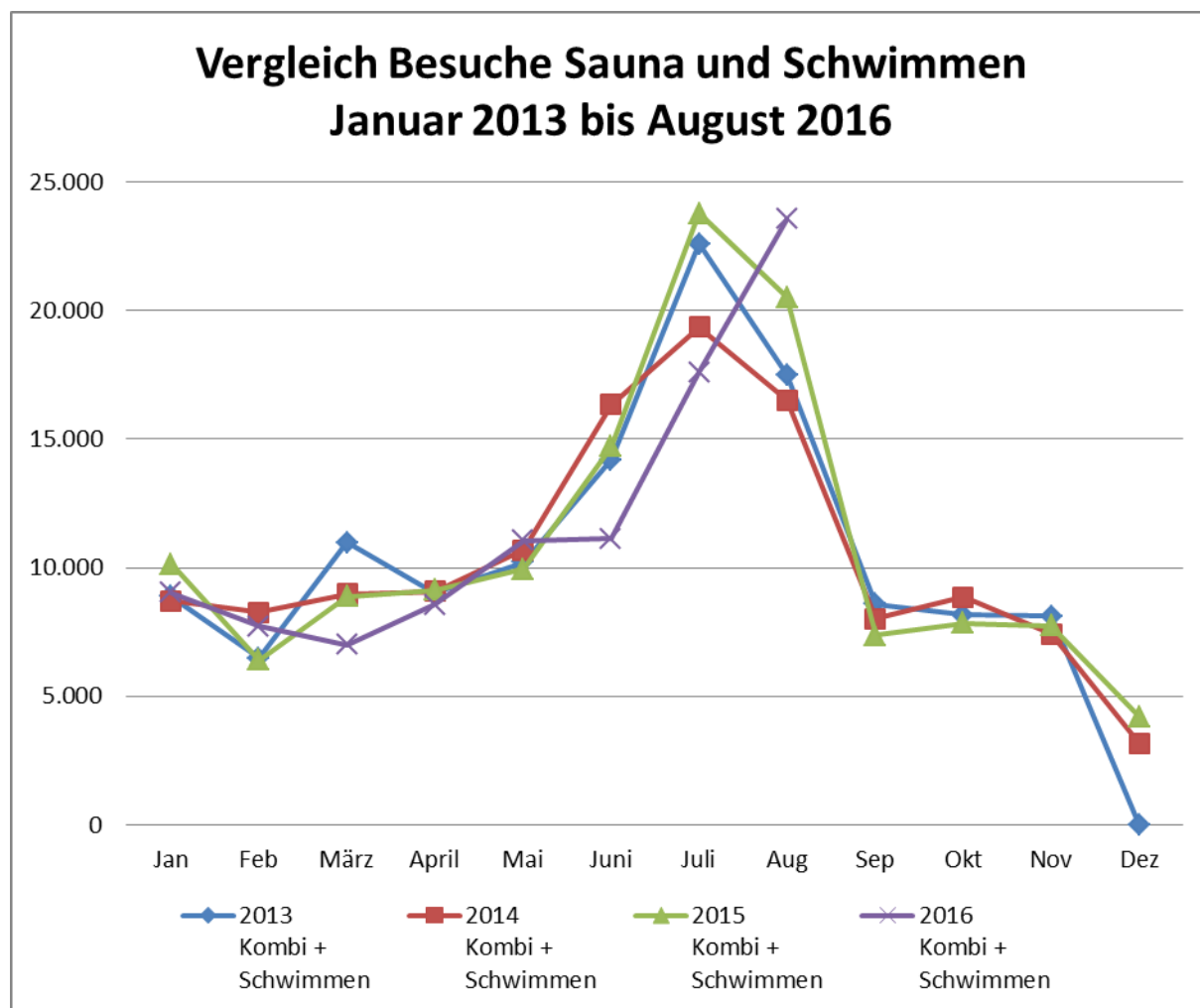
Die folgende Grafik zeigt die Besuchsentwicklung von Januar 2013 bis August 2016 im Monatsvergleich:



In der nachfolgenden Tabelle sind die Zahlen zur unteren Grafik und die prozentuale Veränderung zum jeweiligen Vorjahresmonat dargestellt:

Monat	2013 Kombi + Schwimmen	Unterschied	2014 Kombi + Schwimmen	Unterschied	2015 Kombi + Schwimmen	Unterschied	2016 Kombi + Schwimmen
Jan	8.890	-2,0%	8.716	16,2%	10.127	-10,8%	9.031
Feb	6.473	27,6%	8.259	-22,5%	6.400	20,6%	7.718
März	10.968	-18,2%	8.967	-1,0%	8.874	-21,0%	7.010
April	9.006	0,8%	9.078	0,6%	9.130	-6,2%	8.567
Mai	10.211	4,5%	10.675	-6,9%	9.938	11,2%	11.053
Juni	14.191	15,2%	16.345	-10,0%	14.705	-24,3%	11.126
Juli	22.591	-14,4%	19.349	22,8%	23.766	-25,9%	17.610
Aug	17.495	-5,6%	16.518	24,2%	20.517	14,7%	23.541
Sep	8.590	-6,7%	8.013	-8,1%	7.365		
Okt	8.173	8,5%	8.864	-11,4%	7.852		
Nov	8.121	-8,6%	7.426	4,3%	7.746		
Dez	0	#DIV/0!	3.174	32,4%	4.201		
Summe	124.709	0,5%	125.384	4,2%	130.621	-7,5%	95.656

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Verkaufszahlen der Schwimm- und Saunatarife von Januar 2013 bis August 2016 im Monatsvergleich:



Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-

26.10.2016

öffentlich

Vorlage Nr. 646/2016-SBB

Stand 26.09.2016

Betreff Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstands zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**Wechsel Gärtnermeister**

Auf eigenen Wunsch verlässt einer der beiden Gärtnermeister den SBB zum 30.09.2016.

Nach Durchführung eines Auswahlverfahrens kann die Stelle bereits zum 15.10.2016 nachbesetzt werden.

Abfallsammelstelle für Elektroschrott und Grünabfälle

Im März 2016 hat die Stadt Bornheim den Vorstand darauf hingewiesen, dass zum Betrieb der o. g. Anlage eine Baugenehmigung erforderlich ist. Nach Erstellung eines entsprechenden Bauantrages inkl. umfangreichen Erläuterungsberichtes hinsichtlich des Betriebs der Annahmestelle für Elektroschrott und Grünabfälle, hat der Vorstand die Baugenehmigung zum Betrieb der Anlage erhalten.

Sachstand Breitbandverkabelung

Der Ausbau des öffentlichen Netzes unter Regie des SBB ist abgeschlossen.

Die derzeit noch stattfindenden Arbeiten betreffen nur die Breitbandverkabelung zwischen den Standorten von Anlagen der Wasserversorgung, Wasserwerk und Gebäude des Betriebshofes sowie die Verkabelung zwischen Betriebshof, Rathaus und Jugendamt.

Seit dem 01.08. zahlt NetCologne die volle Pacht für das überlassene Breitbandnetz in der vereinbarten Höhe.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-

26.10.2016

öffentlich

Vorlage Nr. 647/2016-SBB

Stand 26.09.2016

Betreff Bericht über den Betriebsteil Friedhof**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**Sachstand Mauer Merten alt**

Die Arbeiten an der Friedhofsmauer in Merten alt sind abgeschlossen.

Im Rahmen der Bauabnahme sind lediglich geringe Mängel offen geblieben, die bis Anfang Oktober beseitigt werden.

Bestattungsstatistik 2012 bis erstes Halbjahr 2016

Bestattungsart	2012	2013	2014	2015	1 HJ 2016
Kindergrab	2	1	0	1	0
Sternenkinderfeld Kardorf	0	0	3	0	0
Reihengrab	15	10	7	2	3
Wahlgrab	168	168	141	179	73
Urnenreihengrab	13	7	6	10	5
Urnenwahlgrab	127	121	65	81	35
Urne in Wahlgrab (ab 2014 erf.)	0	0	42	50	31
Anonymes Urnengrab	9	12	11	4	5
Kolumbarien	36	38	46	50	35
Asche-Streufeld	1	1	0	0	0
Urnenstelenanlage (Portajom)	0	0	0	0	0
Urnenfeld Bornheim (DFG)	73	101	74	72	39
Baumbestattung (Urne)	0	3	6	7	4
Ergebnis Urnen	259	283	250	274	154
Ergebnis Sarg	185	179	151	182	76
Anteil Urnen an Gesamtanzahl	58,3%	61,3%	62,3%	60,1%	67,0%
Gesamtanzahl	444	462	401	456	230

Erweiterung des Kolumbariums in Hersel

Bereits fertiggestellt ist die letzte Ausbaustufe des Kolumbariums auf dem Friedhof Hersel, das nochmals um 12 Kammern erweitert wurde. Die Nachfrage in Hersel ist weiterhin sehr hoch, so dass in Kürze bereits ein weiterer Standort für eine zusätzliche Anlage mit einer Kapazität von bis zu 48 Kammern gesucht werden muss.

Umbau der Friedhofsmauer in Hersel

Im Eingangsbereich des Friedhof Hersel hatten die Wurzeln eines erhaltenswerten Baumes, der für den Friedhof insgesamt und den Eingangsbereich speziell prägend ist, die Mauer

bereits unterwandert und angehoben, so dass erste Risse auftraten. Der für die Unterhaltung von Großgehölzen beim SBB zuständige Gärtnermeister hat bestätigt, dass das Entfernen der Starkwurzeln den Baum nicht nur in seiner Vitalität schädigt, sondern zudem die Standsicherheit stark beeinträchtigt. Daher hat der Vorstand entschieden, die Mauer im Bereich der Wurzel zu entfernen und derart erneut zu errichten, dass die Wurzeln zukünftig ungehindert und ohne die Mauer weiter zu schädigen die Vitalität und Standsicherheit des Baumes weiter gewährleisten können.

Die Gesamtkosten der Maßnahme zur Erhaltung des Baumes belaufen sich auf ca. 8.000 €.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-

26.10.2016

öffentlich

Vorlage Nr. 648/2016-SBB

Stand 26.09.2016

Betreff Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt

Auf Grundlage des aktuellen Bauplanes des StadtBetriebes Bornheim - Abwasserwerk - sind folgende Kanalbaumaßnahmen in 2016 in der Ausführung oder Planung:

Kanalneubau (A 100):**Hersel**

Erfstraße: Die Arbeiten zur erstmaligen abwassertechnische Erschließung des neuen Sportplatzgeländes an der Erfstraße in Hersel sind abgeschlossen. Die Inbetriebnahme des neuen MW-Kanals sowie die VOB-Abnahme fanden bereits statt, lediglich die Schlussrechnung u. die Mängelbeseitigung stehen noch aus.

Kanalerneuerungen (A 200):**Bornheim**

Königstraße/Pohlhausenstraße: Die Kanalbauarbeiten in der Königstraße sind einschließlich Sanierung der Kanalhausanschlüsse abgeschlossen. Die Königstraße wurde für den Verkehr am 06.07.2015 freigegeben. Die VOB-Abnahme fand im Dezember 2015 statt. Inzwischen liegen ca. 69 % der Schlussrechnungen der Grundstücksanschlussleitungen vor. Die restlichen Schlussrechnungen einschl. Hauptkanalbaumaßnahme wurden nach einer Abstimmungstermin in Aussicht gestellt.

Kardorf/Hemmerich

Lindenstraße/Jennerstraße: Die Umsetzung der Maßnahme begann in der 28. KW 2015 mit der abschnittsweisen Erneuerung der Wasserleitung. Die Wasserleitungsarbeiten im 2. Bauabschnitt sind abgeschlossen. Mit dem 3. Bauabschnitt wurde Ende 2015 begonnen, aber witterungsbedingt (Frost) kurzfristig unterbrochen. Derzeit werden Kanalbauarbeiten im Bereich in Höhe Jennerstraße Haus Nr. 29 (3. Bauabschnitt-) durchgeführt. Im Zuge der Ausschreibungsphase der Maßnahme wurde eine Ausführungszeit vom 06.07.2015 bis 09.09.2016 geplant. Zum jetzigen Zeitpunkt befindet sich die Baumaßnahme ca. 12 Wochen hinter dem Leistungsstand gem. Bauzeitenplan. Als Gründe hierfür sind hauptsächlich der unvorhersehbare erforderliche Bodenaustausch und die Entsorgung teerpechbelasteten Bodenmaterials sowie die zusätzliche Leerrohrverlegung für Lichtwellenleiterkabel zu nennen. Durch die zusätzlichen Leistungen entsteht rechnerisch eine Verschiebung des Bauendes von etwa 5 Monaten. Durch Verstärkung des Baustellenpersonals wird in Absprache mit der Firma Otto derzeit eine Verzögerung von ca. 3 Monaten angenommen. Die Firma Otto versucht jedoch, die Verzögerung durch verstärkten Einsatz noch weiter zu minimieren.

Donnerstein / Oberdorfer Weg / Ehrental:

Auf Grundlage der aktuellen Generalentwässerungsplanung wird mit dieser Baumaßnahme eine hydraulische Sanierung der Kanäle in den o.g. Straßen geplant. Die Planungen wurden Anfang 2015 wieder aufgenommen, nachdem diese Maßnahme im Jahr 2012 mit Zustimmung des damaligen Betriebsausschuss verschoben wurde.

Die vorgesehene Kanalerneuerung soll gemeinsam mit dem Straßenendausbau (Stadt Bornheim) sowie mit der Ertüchtigung der Bachverrohrung (Stabsstelle Umwelt u. Agenda) geplant, ausgeschrieben und ausgeführt werden. Die vorgesehene Zeitschiene zur Kanalerneuerung steht somit in Abhängigkeit des Gesamtprojektes.

Die Kanalplanung ist derzeit in der Entwurfsphase. Hier sind noch die im Zuge der Entwurfsplanung des Straßenendausbaus sowie die neuen Erkenntnisse der Ableitung der Außengebietswässer, Oberflächenentwässerung etc. zu berücksichtigen und entsprechend einzuarbeiten. Dies gilt auch für die evtl. vorgesehene Wohnbebauung im oberen Bereich des Donnersteins.

In einer Anliegerversammlung am 07.06.2016 wurde die Gesamtmaßnahme im Rathaus der Stadt Bornheim den Grundstückseigentümern u. Anliegern vorgestellt.

Grundsätzlich empfiehlt das Abwasserwerk des Stadtbetriebs Bornheim eine gesamtheitliche Tiefbaumaßnahme aller Gewerke:

Erneuerung der Wasserversorgung (Wasserwerk), Kanalerneuerung (Abwasserwerk), Straßenendausbau (Stadt Bornheim), sowie die Ertüchtigung der Bachverrohrung (Stabsstelle Umwelt u. Agenda) zur Nutzung der Synergien. Gemäß gültigem Abwasserbeseitigungskonzept sollte die Erneuerung des Kanals 2015 begonnen werden. Falls es zu einer Verschiebung einer Baumaßnahme kommt ist diese zu begründen. Solange die Aufsichtsbehörde der Begründung folgt, ist diese weiterhin möglich, jedoch ist eine zeitnahe Umsetzung (2017 u. 2018) auch auf Grundlage der hydraulischen Berechnung u. zur Steigerung des Entwässerungskomforts der Grundstückseigentümer anzustreben.

Nach aktuellem Stand werden in folgende Teilabschnitte Kanalbauarbeiten durchgeführt, vorh. Grundstücksanschlussleitungen werden je nach Zustand erneuert:

1. Donnerstein von Donnerstein Haus-Nr. 32 bis Oberdorfer Weg

Aufgrund der nicht ausreichenden hydraulischen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Mischwasserkanalisation wird dieser Kanal erneuert. Zusätzlich ist es erforderlich, die vorh. Bachverrohrung DN 500 wegen der geringen Überdeckung von lediglich rd. 50 cm und der nicht ausreichenden Tragfähigkeit vor Beginn der Straßenbauarbeiten zu erneuern.

2. Oberdorfer Weg von Donnerstein bis Berliner Straße

Aufgrund der nicht ausreichenden hydraulischen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Mischwasserkanalisation wird dieser Kanal erneuert. Zusätzlich ist es erforderlich, die vorh. Bachverrohrung DN 500 wegen der geringen Überdeckung von lediglich rd. 50 cm und der nicht ausreichenden Tragfähigkeit vor Beginn der Straßenbauarbeiten zu erneuern.

3. Oberdorfer Weg von Berliner Straße bis Ehrental

Die Stadt Bornheim beabsichtigt auch den Vollausbau des Oberdorfer Weges im o.g. Abschnitt. Aufgrund der geringen Überdeckung von lediglich rd. 50 cm und der nicht ausreichenden Tragfähigkeit der vorhandenen Bachverrohrung DN 500 wird die Bachverrohrung vor Beginn der Straßenbauarbeiten erneuert. Kanalbauarbeiten am Mischwasserkanal sind in diesem Abschnitt (Baujahr 1992) nach derzeitigem Stand nicht erforderlich.

4. Ehrental von Oberdorfer Weg bis Ehrental Haus-Nr. 23

Aufgrund der nicht ausreichenden hydraulischen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Mischwasserkanalisation werden 2 Haltungen im o.g. Bereich erneuert. Zusätzlich ist es erforderlich, die vorh. Bachverrohrung DN 600 wegen der geringen Überdeckung von lediglich rd. 30 cm und der nicht ausreichenden Tragfähigkeit vor Beginn der Straßenbauarbeiten zu erneuern.

Kanalsanierung (A 300):

Stadtgebiet

- Die punktuellen Kanalreparaturen in offener Bauweise 2014/15 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurden baulich abgeschlossen. Restarbeiten wurden durchgeführt. Die Abnahme stehen noch aus. Zusätzlich wurde noch die Sanierung der schadhaften Teilstrecke des Kanals im Kölnpfad im Bereich Walberberger Graben, die in offener Bauweise saniert werden muss, beauftragt. Das Auslassbauwerk ist inzwischen hergestellt. Des Weiteren wurden Grabenprofilierungsarbeiten durchgeführt und abgeschlossen. Die Abnahme ist für den 22.08.2016 geplant. Die bauausführende Firma hat die zeitnahe Abrechnung in Aussicht gestellt.
- Die Kanalsanierung in geschlossener Bauweise 2014/15 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurde baulich abgeschlossen. Restarbeiten wurden durchgeführt. Die Abnahme steht noch aus.
- Die punktuellen Kanalreparaturen in offener Bauweise 2015/16 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim werden derzeit durchgeführt.
- Die Kanalsanierung in geschlossener Bauweise 2015/16 werden derzeit durchgeführt.

Bornheim

Bornheim - Apostelpfad (Linersanierung ab Königstr.):

In einer Anliegerversammlung am 28.06.2016 wurde die Gesamtmaßnahme im Rathaus der Stadt Bornheim den Grundstückseigentümern u. Anliegern vorgestellt.

Grundsätzlich empfiehlt das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim eine gesamtheitliche Tiefbaumaßnahme aller Gewerke:

Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen (Wasserwerk), Kanalsanierung (Abwasserwerk), Straßenendausbau (Stadt Bornheim), zur Nutzung der Synergien. Gemäß gültigem Abwasserbeseitigungskonzept sollte die Sanierung des Kanals 2016 begonnen werden.

Falls es zu einer Verschiebung einer Baumaßnahme kommt ist diese zu begründen. Solange die Aufsichtsbehörde der Begründung folgt, ist diese weiterhin möglich, jedoch ist eine zeitnahe Umsetzung zustandsbedingt anzustreben.

Walberberg

Kölnpfad (Linersanierung zw. Trennbauwerk und Walberberger Graben): Im Zuge der turnusmäßigen Kanal-TV-Befahrung wurden im Kanal zwischen Trennbauwerk und Walberberger Graben massive Schäden festgestellt, die eine umgehende Sanierung erfordern. Dazu wird die Kanalstrecke mit einem Liner ausgestattet und das Auslaufbauwerk aus statischen Gründen erneuert. Der Linereinbau erfolgte zwischenzeitlich. Die Restarbeiten sind abgeschlossen. Die Abnahme steht noch aus.

Kanalbauwerke/-stauräume (A 400):

Bornheim

Peter-Fryns-Platz: Der Bau des Regenrückhalterauges mit 1.000 m³ Inhalt wurde abgesehen von Restarbeiten bis Ende April 2015 abgeschlossen. Die technische Ausrüstung des Beckens wurde ebenfalls durchgeführt. Die Abnahme fand inzwischen statt und die Schluss-

rechnung liegt vor.

Kardorf-Waldorf, Optimierung der Mischwasserentlastung

Folgende Maßnahmen sind zur Optimierung der Mischwasserentlastung in Kardorf- und Waldorf vorgesehen:

1. Bauabschnitt (2. Halbjahr 2015 – 2. Halbjahr 2016)

- 1.1) Kardorf - Lindenstraße (ab Schulstraße bis Jennerstraße)
- 1.2) Hemmerich - Jennerstraße (ab Lindenstraße bis Maaßenstraße)
- 1.3) Hemmerich - Hemberger Straße (2 Haltungen ab Jennerstraße)

Bei diesen im Bau befindlichen Maßnahmen werden ca. 740 m vorhandene Kanalrohre in offener Bauweise ausgebaut und durch neue, größere Rohre ersetzt.

2. Bauabschnitt (2. Halbjahr 2016 – 2. Halbjahr 2017)

- 2.1) Waldorf / Kardorf – Dorner Kuhlweg, Kölnfuhr, Fichtenweg
Neubau eines Abschlagkanals von ca. 975 m Länge vom RRB Dorner Kuhlweg bis zur Pappelstraße. Der Innendurchmesser des Abschlagkanals beträgt DN 1600.
- 2.2) Kardorf - Kreuzungsbereich Fichtenweg / Pappelstraße
Neubau eines Regenüberlaufbauwerkes
- 2.3) Waldorf - Dahlienstraße / Dorner Kuhlweg
Erweiterung des Regenrückhaltebeckens von zurzeit ca. 3.000 m³ auf 9.065 m³ Volumen.
- 2.4) Anpassung der Wasserversorgung im Bereich Fichtenweg / L 183 Pappelstraße

3. Bauabschnitt (1. Halbjahr 2018 – 1. Halbjahr 2019)

- 3.1) Kardorf - Pappelstraße L 183 (ab RÜ Fichtenweg bis Lindenstraße)
Kanalerneuerung auf einer Länge von ca. 50 m, Austausch des vorhandenen Eiprofils 700/1050 gegen Rohre in DN 1600
- 3.2) Kardorf - Lindenstraße (ab Pappelstraße bis Schelmenpfad)
Kanalerneuerung auf einer Länge von ca. 170 m, Austausch des vorhandenen Eiprofils 700/1050 und DN 600 gegen Rohre in DN 1600 und DN 1200. Rückbau des vorhandenen Regenüberlaufs. Der Ablauf zum Vorflutkanal Bornheimer Bach wird verschlossen.
- 3.3) Kardorf - Lindenstraße (ab Schelmenpfad bis Schulstraße)
Kanalerneuerung auf einer Länge von ca. 440 m, Austausch der vorhandenen Rohre DN 600 und DN 500 gegen Rohre in DN 1000, DN 800 und DN 700. Weiterhin erfolgt der Anschluss an die dann bereits durchgeführte Maßnahme aus Bauabschnitt 1.
- 3.4) In den o.g. Abschnitten von 3.1 bis 3.3
Umverlegung der vorh. Lichtwellenleitung vom Kanal in einen Graben
- 3.5) Kardorf - Buchenstraße (ab Lindenstraße bis Altenberger Gasse)
Kanalerneuerung auf einer Länge von ca. 175 m, Austausch des vorhandenen Eiprofils 600/900 gegen Rohre in DN 900. Aufgrund einer aktuellen hydraulischen Überprüfung der Kanalanlage im o.g. Abschnitt wird der vorh. Kanal (Baujahr 1963) erneuert.

Zeitplanung

Über die Vergabe der Tiefbauleistungen zum 2. Bauabschnitt wurde in der Verwaltungsrats-sitzung am 06.07.2016 im nichtöffentlichen Teil der Sitzung entschieden. Der Baubeginn war seitens der baubeauftragten Firma Sonntag aus Personalgründen erst ab Mitte September 2016 im Bereich der Bahnquerung Kölnfuhr/Fichtenweg möglich. Die Kanalbaumaßnahme wurde am 20.09.2016 begonnen.

Eine Bürgerinformation vom 14.07.2016 zum bevorstehenden Baubeginn wurde den Grundstückseigentümern, die entlang der Kanalbaumaßnahme ein Gebäude oder eine landwirtschaftlich genutzte Fläche besitzen, zugestellt. Die Ortsvorsteher von Kardorf, Waldorf und Hemmerich, sowie der Ortslandwirt von Bornheim, erhielten diese Bürgerinformation vorab zur Kenntnis.

Eine Presseinformation wurde am 10. September veröffentlicht.

Die Durchführung aller 3 Bauabschnitte sollte ohne Betrachtung aller Unwägbarkeiten in 2019 abgeschlossen werden.

Walberberg.

Ertüchtigung Beckenreinigungseinrichtung RÜB Kölnpfad

Auf Grund betrieblicher Erfahrungen der zurückliegenden Jahre musste festgestellt werden, dass die Reinigungswirkung der vorhandenen Beckenreinigungseinrichtung (Wirbeljet) unzureichend ist. Im Zuge einer 2014 durchgeführten Energieeffizienzanalyse an abwassertechnischen Anlagen wurde darüber hinaus bestätigt, dass der Energieaufwand im Verhältnis zur Reinigungsleistung im Missverhältnis steht. Um langfristig und wirtschaftlich gute Reinigungsleistung zu erzielen werden die vorhandenen Wirbeljet`s gegen eine Spülkippe ausgetauscht. Im Zuge dieser Maßnahme wird die EMSR-Technik erneuert. Die Maßnahme wurde beschränkt ausgeschrieben und in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 24.05.2016 vergeben. Die für Mitte Juni bis Mitte August 2016 vorgesehene Durchführung der Maßnahme ist aus betriebstechnischen Gründen der bauausführenden Firma auf Mitte September bis Mitte November 2016 verschoben.

Allgemein:

Dichtheitsprüfung

Die Rechtsgrundlage für die Dichtheitsprüfung ist die „Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen“ (SüwVO Abw) vom 17.10.2013. Sie wurde am 08.11.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW bekannt gemacht und trat am Folgetag in Kraft.

Seit dem 02.01.2014 ist eine Mitarbeiterin des Stadtbetriebs Bornheim an 4 Tagen/Woche eingesetzt, um die Unterrichts- und Beratungspflicht gem. § 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW zu gewährleisten. Das Konzept für die optimale Umsetzung der Prüfpflichten wurde erarbeitet und bisher folgendermaßen umgesetzt:

Auf Bornheimer Stadtgebiet liegen ca. 3300 Liegenschaften im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Wesseling-Urfeld. Ca. 2800 Grundstückseigentümer wurden im Jahr 2014 nach Ortschaften gestaffelt angeschrieben und über die neue Regelung zur Zustands- und Funktionsprüfung informiert. Dem Anschreiben beigelegt wurde ein Informationsflyer sowie eine Antwort-Postkarte mittels der die Eigentümer um Mitteilung des Baujahres gebeten wurden. Diese Angabe wird zur Ermittlung der Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung der einzelnen Abwasserleitungen benötigt.

Ende November 2015 wurden 950 Erinnerungsschreiben aufgrund der Vielzahl fehlender Antworten verschickt. Nach Eingang zahlreicher Unterlagen fehlen zurzeit noch bei ca. 250 Liegenschaften die Rückmeldungen zum Baujahr der abwasserführenden Leitungen, bzw. die Zustands- und Funktionsprüfungen.

Studie zur integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim:

Die Studie zur integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim wurde in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, des Umweltausschusses und des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR- am 25.02.2015 vorgestellt. Die als kurzfristig/mittelfristig/langfristig umzusetzenden Maßnahmen aus der Maßnahmenliste werden entsprechend der Prioritäten (Umsetzung in 1-3 Jahren, 4-6 Jahren, 7-9 Jahren) in die Investitionspläne 2016-2021 eingearbeitet. Über die Durchführung von Maßnahmen wird in den Sitzungen berichtet. Die Maßnahmenliste wurde in der separaten Vorlage 443/2015-SBB noch einmal beigelegt.

Im Wirtschaftsplan 2016 sind folgende Maßnahmen zur detaillierten Überflutungsüberprüfung zur Auftragsvergabe vorgesehen:

Baugruppe	Teilprojekt	ABK	Baukosten gesamt
A800	Planungskosten		T€
	Bornheim - Aeltersgasse, Detaillierte Überflutungsprüfung	1.120.9 2016	20,0
	Dersdorf - Dürerstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	1.164.12 2016	15,0
	Hersel - Bayerstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.130.11 2016	15,0
	Kardorf - Barweilerstr./Arnoldstr./St. Josefs- Weg/Baptist-Liebertz-Straße Detaillierte Überflutungsprüfung	1.604.8 2016	35,0
	Kardorf - Katzentränke/Rebenstraße/ Schleifgäß- chen Detaillierte Überflutungsprüfung	1.603.1 2016	20,0
	Sechtem - Graue-Burg-Straße/ Wendelinusstra- ße/Galäerweg Detaillierte Überflutungsprüfung	3.100.15 2016	30,0
	Sechtem - Pingenstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	3.100.16 2016	10,0
	Waldorf - Sandstraße/Büttgasse/ Schmiedegasse Detaillierte Überflutungsprüfung	1.630.5 2016	20,0
	Widdig - Cheruskerstraße, Römerstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.320.10 2016	35,0

Die Aufträge sind größtenteils bereits erteilt. Die Bearbeitung der detaillierten Überflutungsprüfung Kardorf - Katzentränke/Rebenstraße/ Schleifgäßchen wurde inzwischen durchgeführt und führte zu dem in der Sitzung des Verwaltungsrates am 24.05.2016 vorgestellten Ergebnis.

Beitragserhöhung Erftverband

Die an den Erftverband zu zahlenden Beiträge für die Nutzung der Kläranlagen sind für das Wirtschaftsjahr 2016 mit 4.952.704,00 € um 38.108,00 € höher als im Vorjahr (4.914.596,00 €).

Störmeldungen:

Aufgrund einer Anfrage zu Geruchsproblemen aus dem Kanalnetz in den Rheinorten wird

das Thema noch einmal aufgegriffen:

Aus dem Ortsteil Hersel sind im Bereich der Richard-Piel-Straße Ecke Heisterbacher Straße und Richard-Piel-Straße Einmündung Rheinstraße Geruchsbelästigungen bekannt. Dazu wurde zur Verwaltungsratssitzung am 02.12.2014 aufgrund eines Antrages von den VRM Marx und Wirtz eine ausführliche Stellungnahme mit der Vorlage 636/2014 vorgelegt. Darin wurde u.a. auf die generelle Problematik zu dem Thema „Schlechte Gerüche aus dem Kanal“ hingewiesen. Nach den Meldungen in 2014 wurden im November 2014 im Bereich RÜ Richard-Piel-Str./Rheinstraße Aktivkohlefilter eingesetzt. Bedingt durch den Umbau/Betonsanierung am RÜ Richard-Piel-Straße wurden die vorhandenen Aktivkohlefilter ausgebaut und durch Schachtabdeckungen LW 800 ohne Lüftungsöffnungen ersetzt. Seit diesen Maßnahmen sind keine Meldungen mehr eingegangen. Dementsprechend waren keine weiteren Vorgehensmaßnahmen erforderlich.

Das Abwassernetz im Bornheimer Stadtgebiet wird gesetzeskonform mit dem Landeswassergesetz (LWG) NRW entsprechend der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw –, die den Umfang, Art und Häufigkeit der Überwachung der Einrichtungen regelt, überprüft. Über die Überwachung sind Überwachungsberichte zu führen und einmal jährlich zum 30.04. des Jahres der Bezirksregierung zur Kontrolle vorzulegen.

Die Reinigung des Abwassernetzes wird nach Spülplan einmal jährlich und bei Bedarf öfters vorgenommen.

Es liegen keine Meldungen zu Geruchsproblemen aus der Kanalisation im Stadtgebiet Bornheim vor.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-

26.10.2016

öffentlich

Vorlage Nr. 649/2016-SBB

Stand 03.08.2016

Betreff Erstellen einer Rundsteueranlage für Straßenbeleuchtung**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, mit dem Bürgermeister auf Basis des vorliegenden Ausschreibungsergebnisses über die Modernisierung / Erneuerung der Beleuchtungssteuerung zu verhandeln und insbesondere die Finanzierung aus städtischen Mitteln sicherzustellen.

Sachverhalt

Die Straßenbeleuchtung in Bornheim wird derzeit durch ein Schaltsignal vom RWE geschaltet. Die Kosten für die Bereitstellung des Signals belaufen sich auf 7.140 € (brutto) jährlich. In der Vergangenheit wurde der SBB immer wieder mit Aussagen konfrontiert, dass das Signal zukünftig seitens des RWE abgeschaltet werden könnte.

Daher wurde bereits in der Vergangenheit nach einer alternativen Steuerungsmöglichkeit gesucht, die der Stadt bzw. dem SBB nebenbei auch die Handlungshoheit über das Schaltsignal bringen würde. Zudem sind Ein- und Ausschaltzeiten, das Protokoll der Signalübertragung, Betriebszeiten etc. jederzeit über die Steuerungssoftware einsehbar.

Im Rahmen der Vergabe des Neubaus, Betriebs und Instandsetzung der Straßenbeleuchtung in Bornheim wurde als Eventualposition die Modernisierung / Erneuerung der Beleuchtungssteuerung in Bornheim abgefragt und von zwei Firmen angeboten. Die Fremdfirma, die den Gesamtzuschlag erhalten hat, hat auch bei dieser Position das günstigste Angebot abgegeben.

Zu einem Bruttopreis von rd. 50.000 € wird das zur Steuerung derzeit verwendete Tonfrequenzsignal durch eine Funkrundsteuerung abgelöst. Dazu werden in die vorhandenen 216 Schaltstellen entsprechende Funkempfänger eingebaut. Zur Messung der Beleuchtungsstärke wird ein Dämmerungssensor im Bornheimer Stadtgebiet aufgestellt, der seinerseits mit einem Funksender kommuniziert und das Signal zur Steuerung aussendet.

Die Firma ist bereit, zu Testzwecken eine Pilotanlage in Bornheim zu errichten.

Die Finanzierung der Anlage muss aus zusätzlich durch die Stadt Bornheim bereitzustellenden Mitteln erfolgen.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	26.10.2016
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	790/2016-SBB
Stand	26.09.2016

**Betreff Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des StadtBetrieb Bornheim AöR
und Ergebnisverwendung****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresabschluss des Stadtbetrieb Bornheim AöR zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 130.724.385,01 Euro und einem Jahresüberschuss von 99.898,92 Euro festzustellen sowie aus diesem Überschuss 99.898,92 Euro an die Stadt Bornheim abzuführen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

Sachverhalt

Das Rechnungswesen, der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 114 a GO NRW wurden auftragsgemäß von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG geprüft.

Die Ergebnisse der Prüfung werden dem Verwaltungsrat in Form des Prüfberichtes vorgelegt. Dieser wird am Sitzungstag auch von einem Vertreter der BDO AG mündlich erläutert.

Anlagen zum Sachverhalt

Prüfbericht Jahresabschluss 2015 SBB

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2015 bis zum
31. Dezember 2015
der
Stadtbetrieb Bornheim AöR
Bornheim

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSauftrag	1
II. Grundsätzliche Feststellungen	2
1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
2. Sonstige Unregelmäßigkeiten	3
III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
1. Gegenstand der Prüfung	4
2. Art und Umfang der Prüfung	4
IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
b) Jahresabschluss	7
c) Lagebericht	8
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
3. Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2015 und das Folgejahr	9
V. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags nach § 53 HGRG	10
VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	11

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015
bis zum 31. Dezember 2015

Bilanz	<u>Anlage</u> I
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 1
Anhang	Seite 2
Anlagespiegel zum 31. Dezember 2015	Seite 3 - 21
Spartenrechnungen 2015	Seite 22
	Seite 23 - 32

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015
bis zum 31. Dezember 2015

<u>Anlage</u> II
Seite 1 - 15

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

<u>Anlage</u> III
Seite 1 - 15

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse	<u>Anlage</u> IV
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite 1 - 4
	Seite 4 - 6

Analysierende Darstellungen

Ertragslage	<u>Anlage</u> V
Vermögenslage	Seite 1
Finanzlage	Seite 2 - 3
	Seite 4 - 5

Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2015 und der Ist-Zahlen
des Wirtschaftsjahres 2015

<u>Anlage</u> VI

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

<u>Anlage</u> VII
Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Kurzbezeichnung

vollständige Bezeichnung

AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
AWW	Abwasserwerk der Stadt Bornheim (bis 2012)
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
KAG	Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen
KUV NRW	Kommunalunternehmensverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
SBB	Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
HFB	HallenFreizeitBad

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

In der Sitzung des Verwaltungsrates der

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim

(im Folgenden auch „SBB“, „Anstalt“ oder „AöR“ genannt)

am 24. Februar 2016 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Vorstand des SBB, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 gemäß § 114a Abs. 10 GO NRW i. V. m. § 27 KUV NRW sowie § 10 Abs. 3 der Anstaltssatzung nach den §§ 317 ff. HGB zu prüfen. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich gemäß § 27 Abs. 2 KUV NRW außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage V zu diesem Bericht dargestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der SBB ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie wird entsprechend den für die AöR geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt. Nach § 22 der KUV NRW finden die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der KUV NRW nichts anderes ergibt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (PH 9.450.1 und IDW PS 450) erstellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage VII beigelegt sind.

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem vom Vorstand des SBB aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadtbetrieb Bornheim AöR sowie der zukünftigen Entwicklung der Anstalt mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die Spartenergebnisse zeigen im Bereich Abwasser ein positives Ergebnis mit EUR 1.487.825,04 (i.Vj. EUR 1.651.864,85). Die Abweichung im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von EUR 164.039,81 resultiert im Wesentlichen aus niedrigeren Umsatzerlösen (EUR -143.739,67).

In der Sparte Betriebsführung Wasserwerk entstand ein Fehlbetrag von EUR -175.360,91 (i.Vj. EUR -103.891,50).

Das Ergebnis der Sparte HFB hat sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 106.249,28 verbessert. Hier sind insbesondere um EUR 64.296,52 höhere Erlöse aus Eintrittsgeldern zu verzeichnen.

Die Sparte Baubetrieb zeigt in 2015 ein negatives Ergebnis in Höhe von EUR -133.134,82; im Vergleich zu 2014 hat sich das Defizit jedoch um EUR 138.945,57 verringert. Die Ergebnisverbesserung resultiert vor allem aus höheren Erlösen in Höhe von EUR 316.715,06. Diese Entwicklung resultiert insbesondere aus der Erhöhung des Stundenverrechnungssatzes aufgrund geschlossener Leistungsvereinbarungen - von 48,60 EUR/Std. in 2014 auf 53,40 EUR/Std. in 2015.

Das Spartenergebnis Erneuerbare Energie ist mit EUR -47.567,96 um EUR 18.825,32 schlechter als im Vorjahr (EUR -28.742,64). Ein Abrechnungsfehler des Netzbetreibers, der in 2015 korrigiert wurde, führte zu einer Rückforderung an den SBB in Höhe von netto EUR 38.085,62.

Für die ab 2015 neue Aufgabe „Breitbandversorgung“ fielen beim SBB in 2015 Aufwendungen in Höhe von EUR 31.380,01 (vor interner Leistungsverrechnung) an.

Die Umsatzerlöse für die Stromlieferung des SBB an die Stadt Bornheim belaufen sich für 2015 auf EUR 693.779,50. Die Kosten für den Strombezug betragen EUR 691.252,80, zzgl. EUR 7.354,45 aus interner Leistungsverrechnung.

Das Jahresergebnis 2015 beträgt EUR 99.898,92 und liegt um EUR 660.824,08 unter dem geplanten Jahresgewinn (EUR 760.723,00) des Wirtschaftsplanes 2015.

- Im Jahr 2015 betrug das Investitionsvolumen des SBB insgesamt EUR 8.257.231,45 davon entfielen auf fertig gestellte Investitionen EUR 2.453.833,75 und auf die Anlagen im Bau EUR 5.803.397,70. In Zusammenhang mit den Anlagen im Bau sind insbesondere EUR 3.122.141,45 in den Ausbau der Breitbandversorgung und EUR 2.679.110,87 in die Sparte Abwasser investiert worden.
- Für das Jahr 2015 beträgt die Anlagendeckung (Eigenkapital/Anlagevermögen) 33,2 % (i.Vj. 34,5 %). Zum 31.12.2015 ist eine Anlagenquote (Anlagevermögen/Bilanzsumme) in Höhe von 94,1 % (i.Vj. 95,6 %) zu verzeichnen. Per 31.12.2015 beträgt die Fremdkapitalquote 57,7 % (i.Vj. 55,0 %). Die Zahlungsfähigkeit der AöR ist durch eine entsprechende Liquiditätsplanung sowie einen vereinbarten Überziehungskredit jederzeit sichergestellt.
- Für das Wirtschaftsjahr 2016 ist ein Investitionsumfang in Höhe von EUR 8.303.164,00 geplant. Davon betreffen 89,7 % (EUR 7.448.000,00) Investitionen der Sparte Abwasser, insbesondere für Kanalerneuerungen und -sanierungen. Ca. 3,2 % der geplanten Investitionstätigkeit betrifft mit EUR 262.000,00 das HFB. Im Wesentlichen resultiert dies aus der geplanten Auskleidung des Warmbeckens mit Edelstahl (EUR 150.000,00) und der Umrüstung der Beleuchtung der Schwimmhalle auf LED (EUR 55.000,00). Für die kommenden Wirtschaftsjahre ist die kontinuierliche Sanierung von Friedhofswegen und Dacheindeckungen von Friedhofskapellen vorgesehen.
- Der Wirtschaftsplan 2016 geht von einem positiven Jahresergebnis in Höhe von rd. TEUR 541,6 aus.

Zusammenfassende Beurteilung

Wir als Abschlussprüfer des SBB halten die Darstellung und Beurteilung der Lage sowie der zukünftigen Entwicklung der AöR mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken im Lagebericht durch den Vorstand für zutreffend.

2. Sonstige Unregelmäßigkeiten

Wir haben bei unserer Prüfung folgende Verstöße gegen sonstige gesetzliche Regelungen festgestellt:

Entgegen § 27 Abs. 1 KUV NRW wurde der Jahresabschluss nicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt.

Eine Offenlegung des Vorjahresabschlusses gemäß § 27 KUV NRW und § 10 der Satzung ist noch nicht erfolgt.

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und Lagebericht der AöR. Ergänzend wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und die wirtschaftlichen Verhältnisse der AöR nach § 53 HGrG darzustellen.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns gemachten Angaben trägt der Vorstand des SBB. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte nach den Vorschriften des § 114a Abs. 10 GO NRW i. V. m. § 27 KUV NRW und § 10 Abs. 3 der Satzung in entsprechender Anwendung der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und vom Verwaltungsrat am 24. Mai 2016 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens, das auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der AöR.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und Prüfprogramme entwickelt. In den Prüfprogrammen wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Kontrolltests, sonstige aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen).

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung von Prozessen bei der Erfassung der Einnahmen Schwimmbad und Gemeinde
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir zunächst im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen beurteilt. Entsprechend der im Rahmen der Prüfungsplanung vorgenommenen Schwerpunktsetzung haben wir in einem zweiten Schritt Kontrolltests ausgewählter interner Kontrollen durchgeführt.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

Sowohl die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durch Kontrolltests als auch die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgten in Stichproben. Die Bestimmung der Stichproben erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Aufgrund der nicht wesentlichen Bedeutung der übrigen Vorräte für den Jahresabschluss des SBB haben wir keine Beobachtung der körperlichen Inventur durchgeführt.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Saldenbestätigungen bzw. -mitteilungen und Auskünfte Dritter in Stichproben von Kunden und Lieferanten sowie von den für die AöR tätigen Kreditinstituten eingeholt.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des SBB vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadtbetrieb Bornheim AöR zutreffend dargestellt sind.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG des IDW (PS 720) zugrunde.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Juli und August 2016 bis zum 24. August 2016 durchgeführt.

Der Vorstand des SBB erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 24. August 2016 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht in einer schriftlichen Erklärung.

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

b) Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Der Jahresabschluss umfasst gemäß § 22 KUV NRW die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Soweit sich aus den Vorschriften der KUV NRW nichts anderes ergibt, finden auf den Jahresabschluss die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB Anwendung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für den SBB geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

c) Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 ist diesem Bericht als Anlage II beigelegt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der AöR. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und die nach § 289 Abs. 2 HGB gemachten Angaben sind vollständig und zutreffend.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des SBB vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierenden Darstellungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Anlage V.

3. Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2015 und das Folgejahr

Für das Wirtschaftsjahr 2015 wurde der vom Verwaltungsrat der AöR in der Sitzung am 2. Dezember 2014 genehmigte Wirtschaftsplan, der den Erfolgs- und Vermögensplan umfasst, erstellt.

Im Unterschied zum Erfolgsplan für das Berichtsjahr, in dem ein Jahresüberschuss von TEUR 761 ausgewiesen wird, ergibt sich für das Berichtsjahr ein Jahresüberschuss von TEUR 100. Die Abweichungen des geplanten Jahresüberschusses gemäß des Erfolgsplans zu den Ist-Zahlen zeigt in zusammengefassten Zahlen die folgende Gegenüberstellung:

	Erfolgsplan 2015 TEUR	Ist 2015 TEUR	Veränderung TEUR
Summe Erträge (einschl. Zinsen)	20.075	20.123	48
Summe Aufwendungen	19.314	20.023	709
Jahresgewinn	761	100	-661

Die Planabweichung ergibt sich als Saldo aus den Über- und Unterschreitungen der Planansätze der einzelnen Aufwands- und Ertragsposten. Einzelheiten hierzu sind der Zusammenstellung in Anlage VI dieses Berichts zu entnehmen.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben konnten bis zu einem Höchstbetrag von TEUR 2.300 in Anspruch genommen werden.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2015 zur Finanzierung der Investitionsausgaben einschließlich Tilgung im Vermögensplan erforderlich ist, wurde auf TEUR 11.083 festgesetzt.

Im Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2016, den der Verwaltungsrat der AöR am 25. November 2015 beschlossen hat, werden Erträge (einschl. Zinsen) in Höhe von TEUR 20.486 und Aufwendungen von TEUR 19.945 festgesetzt. Es ergibt sich ein geplanter Jahresgewinn von TEUR 541.

V. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind.

Dabei ergaben sich folgende Feststellungen:

- Der Jahresabschluss 2015 wurde nicht fristgerecht aufgestellt.
- Die Kundenforderungen aus dem Geschäftsbereich Abwasser wurden in 2015 nicht systematisch überwacht, dies soll erst Ende 2016 sichergestellt sein.
- Eine Nachkalkulation der Abwassergebühren gem. § 6 KAG wurde erstellt.
- Die Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems wurde in 2015 abgeschlossen.
- Eine Dokumentation der einzelnen Maßnahmen zur Korruptionsprävention wurde in 2015 erstellt.

Darüber hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind. Etwaige Beanstandungen aus den Vorjahren oder Empfehlungen, denen Rechnung zu tragen gewesen wäre, hat es nicht gegeben.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in den diesem Bericht als Anlagen I (Jahresabschluss) und II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 24. August 2016 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadtbetrieb Bornheim AöR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 114a Abs. 10 GO NRW i. V. m. § 27 KUV NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadtbetrieb Bornheim AöR sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtbetrieb Bornheim AöR. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtbetrieb Bornheim AöR und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Bonn, 24. August 2016

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Veldboer
Wirtschaftsprüfer

gez. Feck
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Stadtbetrieb Bornheim - AöR
BILANZ zum 31. Dezember 2015

AKTIVA	31.12.2015		31.12.2014	PASSIVA	31.12.2015		31.12.2014
	EUR	EUR			EUR	EUR	
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		4.700.000,00	4.700.000,00
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	105.711,00	105.711,00	126.059,00	II. Kapitalrücklage			
			126.059,00	1. Allgemeine Kapitalrücklage	17.005.003,72		17.005.003,72
				2. Zweckgebundene Kapitalrücklage	18.891.301,22		18.891.301,22
						35.896.304,94	35.896.304,94
II. Sachanlagen				III. Gewinnvortrag		144.400,92	55.027,04
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	10.506.634,09		10.673.612,09	IV. Jahresüberschuss		99.898,92	144.400,92
2. Entwässerungsanlagen	104.037.555,00		102.252.769,00			40.840.604,78	40.795.732,90
3. Maschinen	54.999,00		68.076,00				
4. Technische Anlagen	531.446,00		567.374,00	B. Sonderposten für Zuschüsse			
5. Fahrzeuge	699.818,00		589.364,00	- Empfangene Ertragszuschüsse		9.358.827,00	9.887.861,00
6. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	701.164,00		444.145,00				
7. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.307.005,04		3.391.155,40	C. Rückstellungen			
		122.838.621,13	117.986.495,49	- sonstige Rückstellungen		470.203,73	361.812,00
Summe Anlagevermögen		122.944.332,13	118.112.554,49				
B. Umlaufvermögen				D. Verbindlichkeiten			
I. Vorräte				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.097.528,91		9.395.016,08
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		105.748,00	113.531,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	717.110,54		641.984,73
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	64.160.001,56		56.989.753,07
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.840.699,48		3.207.683,36	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	782.715,59		207.195,56
2. Forderungen gegen die Stadt Bornheim	353.363,28		188.044,54	5. sonstige Verbindlichkeiten	254.167,03		324.154,18
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	541.485,62		525.208,08	- davon aus Steuern			
4. Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00		3.360,00	€ 102.121,98 (Vorjahr € 184.712,86)			
5. sonstige Vermögensgegenstände	77.681,05		84.354,72			75.011.523,63	67.558.103,62
		3.813.229,43	4.008.650,70				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		3.811.579,95	1.189.945,82	E. Rechnungsabgrenzungsposten		5.043.225,87	4.885.896,04
		7.730.557,38	5.312.127,52				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		49.495,50	64.723,55				
		130.724.385,01	123.489.405,56			130.724.385,01	123.489.405,56

Stadtbetrieb Bornheim - AöR
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015
bis zum 31. Dezember 2015

	2015		2014
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		19.322.993,02	18.273.432,66
2. Erhöhung/Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen		0,00	0,00
3. sonstige betriebliche Erträge		800.025,24	853.719,33
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebs- stoffe und für bezogene Waren	1.778.852,87		989.291,09
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.922.390,30		6.855.962,23
		8.701.243,17	7.845.253,32
5. Aufwendungen für Personal			
a) Löhne und Gehälter	3.656.446,44		3.493.812,83
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung	1.015.392,15		963.892,37
€ 273.247,40 (im Vj. € 265.960,25)		4.671.838,59	4.457.705,20
6. Abschreibungen			
- auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.407.484,81	3.342.238,94
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		726.052,76	843.821,22
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	493,79		607,70
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.508.489,56		2.485.628,82
		2.507.995,77	2.485.021,12
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		108.403,16	153.112,19
11. Steuern vom Einkommen	130,24		160,27
12. sonstige Steuern	8.374,00		8.551,00
		8.504,24	8.711,27
13. Jahresüberschuss		99.898,92	144.400,92

**Stadtbetrieb Bornheim
Anstalt des öffentlichen Rechts,
Bornheim**

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Das Stammkapital der zum 01. Januar 2008 gegründeten SBB mit Sitz in Bornheim beträgt EUR 4.700.000,00.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 wurde nach § 22 Kommunalunternehmensverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie unter Beachtung der §§ 23 ff. KUV NRW aufgestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB erstellt.

Das gesetzliche Gliederungsschema der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit auf der Aktivseite um den Posten „Entwässerungsanlagen“ sowie auf der Passivseite um den Posten „empfangene Ertragszuschüsse“ erweitert. Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim werden ebenfalls gesondert ausgewiesen.

Der Ausweis der Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

III. Spartenrechnung

Ein Kommunalunternehmen mit mehreren Betriebszweigen muss gemäß § 24 KUV NRW eine Spartenrechnung führen und für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Unternehmenszweig aufstellen, die in den Anhang zu übernehmen ist.

Die SBB unterteilt seine Tätigkeit in folgende Sparten:

- HallenFreizeitBad
- Friedhöfe
- Baubetriebshof
- Erneuerbare Energien
- Abwasser
- Betriebsführung Wasserwerk
- Service
- Breitbandversorgung
- Stromlieferung an die Stadt Bornheim (ab 01.01.2015)

Für die ab 2015 neue Aufgabe „Breitbandversorgung“ fielen beim SBB in 2015 Aufwendungen in Höhe von EUR 31.380,01 (vor interner Leistungsverrechnung) an. Hierbei handelt es sich überwiegend um Zinsen (EUR 29.871,96) für ein in 2015 aufgenommenes Darlehen.

Am 21.10.2014 wurde zwischen der Stadt Bornheim und dem SBB ein Vertrag über die Lieferung von Strom für alle Einrichtungen, Gebäude und Betriebsteile der Stadt Bornheim ab dem 01.01.2015 abgeschlossen. Die Umsatzerlöse des SBB belaufen sich für 2015 auf EUR 693.779,50. Die Kosten für den Strombezug betragen EUR 691.252,80, zzgl. EUR 7.354,45 aus interner Leistungsverrechnung.

Die Spartenrechnung des SBB ist auf den Seiten 23-32 dargestellt.

IV. Angaben zur Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel auf Seite 22 zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Anlagegüter werden linear über die voraussichtliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen zeitanteilig.

In das Anlagevermögen wurden 2015 EUR 8.257.231,45 investiert. Davon entfielen auf Entwässerungsanlagen EUR 4.688.552,61. Diese setzen sich aus EUR 1.831.703,35 für Kanalleitungen, EUR 30.208,32 für Sonderbauwerke sowie EUR 2.826.640,94 aus Anlagen im Bau zusammen.

Die Zugänge in das übrige Anlagevermögen betragen im Wesentlichen für den Betriebsteil Baubetrieb EUR 266.727,79 (EUR 255.494,15 für Fahrzeuge sowie EUR 11.233,64 für Betriebs- und Geschäftsausstattung), für die Sparte HallenFreizeitBad EUR 298.457,31 (inklusive der Aktivierung aus den Anlagen im Bau).

Die Zugänge 2015 zu den Anlagen im Bau resultieren im Wesentlichen aus der Sparte Breitbandversorgung (EUR 3.122.141,45).

Das Investitionsvolumen für die übrigen Sparten betrug insgesamt EUR 3.707.990,89, davon resultieren im Wesentlichen aus der im Bau befindlichen Breitbandversorgung EUR 3.122.141,45.

Aus den Anlagen im Bau wurden insbesondere EUR 2.809.491,94 zu den Kanalleitungen umgebucht.

Es wurden folgende Abschreibungssätze verwendet:

Immaterielle Vermögensgegenstände

- entgeltlich erworbene Konzessionen
und ähnliche Rechte und Werte

6,67 % - 25 %

Sachanlagen

- Kanalleitungen

1,52 % / 3,33 %

- Sonderbauwerke

2 %

- Pumpstationen

2 %

- Planwerk

1,52 %

- Technische Anlagen

6,67 %

Für bewegliche Anlagegüter mit einem Anschaffungswert über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 wurde bis einschließlich 2012 ein Sammelposten gebildet, der über eine Laufzeit von 5 Jahren gewinnmindernd aufgelöst wird. Seit 2013 werden diese Anlagegüter einzeln aktiviert und ebenfalls zeitanteilig abgeschrieben.

B. Vorräte

Zum 31. Dezember 2015 wurde in Bezug auf Streumaterial für den Winterdienst sowie für Treibstoff eine vollständige körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Zum Abschlussstichtag beträgt der Wert für den Lagerbestand EUR 105.748,00, davon im Wesentlichen Streumaterial EUR 54.887,00, Verbrauchsmaterial EUR 23.477,00, Dienst- und Schutzkleidung EUR 20.848,00 und Treibstoffe

EUR 4.933,00. Die Bewertung des Vorratsvermögens erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips. Es wird grundsätzlich das Verbrauchsfolgeverfahren „first in - first out“ angewendet.

C. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Forderungen, deren Ausgleich zweifelhaft ist, wurden wertberichtigt. Das allgemeine Kreditrisiko ist in Form einer pauschalen Wertberichtigung berücksichtigt.

Im Abwasserbereich wurde für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählers bis zum 31.12.2015 eine Verbrauchsabgrenzung durchgeführt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2015 EUR	2014 EUR
Forderungen aus Leistungsabrechnungen	2.254.572,55	2.452.706,18
Forderungen aus Verbrauchsabgrenzung	586.126,93	754.977,18
	2.840.699,48	3.207.683,36

Die Forderungen aus Leistungsabrechnungen in Höhe von EUR 2.254.572,55 resultieren zu mehr als 92 % aus den Gebührenforderungen der Sparte Abwasser.

Die Forderungen gegen die Stadt Bornheim in Höhe von insgesamt EUR 353.363,28 resultieren u. a. mit EUR 322.758,03 aus der Leistungsabrechnung und mit EUR 30.605,25 aus Schulschwimmen. Die Forderung gegen verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 541.485,62 beinhaltet das Betriebsführungsentgelt des Wasserwerkes der Stadt Bornheim.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 77.681,05 resultieren hauptsächlich - mit EUR 75.667,32 - aus Forderungen für die Herstellung von Abwasserhausanschlüssen aus Vorjahren.

D. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Posten betrifft mit EUR 32.894,45 Kassenbestände und mit 3.778.685,50 Guthaben bei Kreditinstituten.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Aus dem Gewinnvortrag wurden am 10. Dezember 2015 EUR 55.027,04 an die Stadt Bornheim ausgeschüttet.

Mit Protokoll vom 24. Mai 2016 wurde mit Beschluss des Verwaltungsrates das Jahresergebnis 2014 festgestellt, auf neue Rechnung vorgetragen und eine Ausschüttung an die Stadt Bornheim in Höhe von EUR 144.400,92 beschlossen.

B. Sonderposten für Zuschüsse

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden als Passivposten ausgewiesen. Die Auflösung berechnet sich mit 3,03 % (bis 2007) und 1,52 % der Zuführungsbeträge.

C. Rückstellungen

	Stand 01.01.2015 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2015 EUR
Personal-Rückstellungen	157.912,00	157.912,00	0,00	171.029,00	171.029,00
Kostenüberdeckung					
Niederschlagswasser	0,00	0,00	0,00	129.874,73	129.874,73
Jahresabschlussprüfung	113.700,00	73.700,00	0,00	50.800,00	90.800,00
Jahresabschlusserstellung	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00	20.000,00
sonstige Rückstellungen	80.200,00	0,00	24.700,00	3.000,00	58.500,00
	361.812,00	231.612,00	24.700,00	364.703,73	470.203,73

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die Rückstellung Kostenüberdeckung Niederschlagswasser von EUR 129.874,73 ergibt sich aus einer Gebührenüberdeckung bei den Niederschlagswassergebühren und ergibt sich aus der Nachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2015. Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KAG ist eine Kostenüberdeckung innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen.

Die Rückstellungen für die Prüfung der Jahresabschlüsse betreffen mit EUR 48.800,00 das Jahr 2014 und mit EUR 42.000,00 EUR das Jahr 2015.

Der bestehenden Rückstellung für die Jahresabschlusserstellung in Höhe von 10.000,00 EUR für die Jahresabschlusserstellung 2014 wurden 10.000,00 EUR für die Jahresabschlusserstellung 2015 zugeführt.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten EUR 22.500,00 für Gartenwasserzähler (aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 03.12.2012 ist eine Bagatellgrenze bei Gartenwasserzählern nicht mehr zulässig; aus der hierfür im Jahr 2012 gebildeten Rückstellung in Höhe von EUR 55.000,00 verbleiben noch EUR 22.500,00). Die Rückstellung aus dem Vorjahr für Prozessrisiken in Höhe von EUR 24.700,00 konnte in 2015 komplett aufgelöst werden. Diese betraf zwei Rechtsstreitigkeiten, welche in 2015 ohne Kosten für die SBB abgeschlossen werden konnten.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten zusätzlich EUR 36.000,00 aus Guthaben und Boni der Geldwertkarten des HFB.

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten und deren Laufzeiten sind aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Verbindlichkeitspiegel gemäß § 285 Abs. 1 HGB

Stadtbetrieb Bornheim AöR	Gesamtbetrag 31.12.2015 EUR	davon mit einer Restlaufzeit			Vorjahr Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
		bis 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.097.528,91	305.915,36	1.751.902,12	7.039.711,43	297.487,16
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	717.110,54	717.110,54	0,00	0,00	641.984,73
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	64.160.001,56	3.652.769,91	13.725.163,98	46.782.067,67	5.385.066,59
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	782.715,59	782.715,59	0,00	0,00	207.195,56
sonstige Verbindlichkeiten	254.167,03	135.407,03	34.760,00	84.000,00	205.394,18
	75.011.523,63	5.593.918,43	15.511.826,10	53.905.779,10	6.737.128,22

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen mit einem Anteil in Höhe von EUR 560.801,29 die Installation von Photovoltaikanlagen (in 2010 an den städtischen Schulen „Alexander von Humboldt Gymnasium“ und „Europaschule“, sowie in 2009 auf dem Dach der Lagerhalle der SBB), davon sind EUR 439.000,00 durch einen Bausparvertrag abgesichert. Für den Bereich Abwasser wurde in 2015 ein Darlehen in Höhe von EUR 6.600.000,00 aufgenommen.

Die bestehende Verbindlichkeit aus der anteiligen Übertragung von Vermögen bei der Gründung des SBB im Jahr 2008 wurde in ein Darlehen von der Stadt Bornheim in Höhe von EUR 2.483.360,00 umgewandelt.

Des Weiteren wurde ein Darlehen zur Finanzierung des Breitbandausbaus in Höhe von EUR 3.670.000,00 in 2015 aufgenommen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 717.110,54 enthalten u. a. EUR 160.176,00 für die zum größten Teil an die Stadt Bornheim weiter zu berechnende Stromlieferungen sowie EUR 96.446,66 für die Kanalerneuerung in der Moselstraße.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim betragen EUR 64.160.001,56. Davon entfallen auf Abwasser rd. 58,0 Mio. EUR, Breitband 3,7 Mio. EUR sowie sonstige mit 2,5 Mio. EUR.

Gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von 782.715,59. Im Wesentlichen resultieren diese aus der laufenden Kassenführung (EUR 693.582,44) sowie aus Gebührenforderungen des Wasserwerkes der Stadt Bornheim (EUR 49.937,60).

Die sonstigen Verbindlichkeiten (EUR 254.167,03) setzen sich insbesondere zusammen aus Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt (Umsatzsteuer: EUR 66.928,38, noch abzuführende Lohn- und Kirchensteuer: EUR 35.193,60), Darlehen von Bürgern in Höhe von EUR 84.000,00 für die Photovoltaikanlage auf dem Rathausdach sowie EUR 34.760,00 Sicherheitseinbehalte aus einer Baumaßnahme für den Abwasserbereich.

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

E. Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, ausgewiesen. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten belaufen sich per 31.12.2015 auf EUR 5.043.225,87 und resultieren im Wesentlichen (mit EUR 5.025.713,40) aus Nutzungsrechten für Friedhöfe. Die Nutzungsrechte werden wie folgt vergeben:

- 15 Jahre für Leichen und Aschen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- 20 Jahre für Leichen und Aschen bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr

Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten kann für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden; eine Verlängerung ist möglich.

Die Bewertung erfolgt anhand der in der Vergangenheit vereinnahmten, jeweils auf den entsprechenden Gebührenordnungen basierenden Gebühren. Die Abgrenzung erfolgt anhand der Restlaufzeit der jeweiligen Nutzungsrechte zum Bilanzstichtag.

Aus dem Verkauf von Geldwertkarten des HFB wurden im Jahr 2015 EUR 7.500,00 abgegrenzt.

V. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2015 EUR	2014 EUR
HallenFreizeitBad		
Eintrittsgelder	723.313,24	659.016,72
Schulschwimmen		
- städtische Schulen	189.039,25	166.735,51
- andere Schulen	43.462,12	38.937,77
	955.814,61	864.690,00
Friedhofswesen		
Friedhofsgebühren aus periodischen Nutzungsrechten	335.304,55	323.559,36
Friedhofsgebühren aus Bestattungen etc.	258.282,00	212.350,65
Erstattungen der Stadt Bornheim	38.883,00	38.883,00
	632.469,55	574.793,01
Baubetriebshof		
Erstattungen der Stadt Bornheim	2.954.566,33	2.634.313,78
übrige Erlöse	267,31	3.804,80
	2.954.833,64	2.638.118,58
Betriebsführung Wasserwerk		
Betriebsführungspauschale Wasserwerk	511.365,81	510.479,04
Vergütung gem. § 14 Betriebsführungsvertrag	455.029,93	395.167,81
	966.395,74	905.646,85
Abwasser		
Schmutzwassergebühren	6.506.697,68	6.681.592,89
Niederschlagswassergebühren	4.567.131,36	4.500.230,52
Erstattung der Stadt für Straßenentwässerung	1.885.900,86	1.786.642,92
Überdeckung aus Nachkalkulation	-129.874,73	0,00
Klärschlammgebühren	19.943,43	17.187,98
Nebengeschäfte	269.901,38	297.287,61
	13.119.699,98	13.282.941,92
Stromlieferung		
Erstattungen der Stadt Bornheim	693.779,50	0,00
	693.779,50	0,00
Service		
Erstattungen der Stadt Bornheim	0,00	7.242,30
Summe Umsatzerlöse	19.322.993,02	18.273.432,66

Am 12. Juli 2013 hat die Stadt Bornheim rückwirkend einen Betriebsführungsvertrag über die Wasserversorgung mit der Stadtbetrieb Bornheim AöR geschlossen, der gemäß § 13 zum 1. Januar 2013 in Kraft trat.

Das Entgelt hierfür beinhaltet zum einen die der SBB entstandenen Aufwendungen zuzüglich bestimmter Aufschläge. Diese betragen für Materialaufwand 10 %, für Personalkosten 10 % und für Fremdleistungen 7 %. Daneben werden Verwaltungskosten mit einem pauschalen Kostensatz von EUR 38,55 je (zu Beginn des Jahres angeschlossenen) Wasserzähler und Jahr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vergütet. Die vorgenannte Pauschale wird zum 31.12. jeden Jahres geprüft und gegebenenfalls an die Lohnentwicklung angepasst.

Im Wirtschaftsjahr 2015 betrug die Schmutzwassermenge 1.977.720 m³ (i.Vj. 2.127.896 m³) und lag damit um 150.176,17 m³ oder 7,1 % unter der Vorjahresmenge. Die Erlöse im Bereich Schmutzwasser sind um EUR 174.895,21 niedriger als im Vorjahr.

Die Schmutzwassergebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim wurde zum 01.01.2015 auf 3,29 EUR/m³ (bis 31.12.2014 3,14 EUR/m³) angehoben. Die Nachkalkulation der Gebühren für das Wirtschaftsjahr 2015 ergab im Bereich Schmutzwasser eine Kostenunterdeckung in Höhe von TEUR 73,7.

Die Gebühr für das Niederschlagswasser erhöhte sich auf 1,71 EUR/m² (bis 31.12.2014: 1,62 EUR/m²). Hier ergab die Nachkalkulation eine Kostenüberdeckung in Höhe von TEUR 129,9. Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KAG ist eine Kostenüberdeckung innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. Dieser Betrag wurde den sonstigen Rückstellungen zugeführt.

Die Erträge aus Klärschlammgebühren liegen bei EUR 19.943,42 (i.Vj. EUR 17.187,98), (siehe auch korrespondierende Aufwandsposition Klärschlambeseitigung).

Die Erlöse aus Nebengeschäften beinhalten im Wesentlichen weiterberechnete Maßnahmen in Bezug auf die Herstellung oder Reparatur von Grundstücksanschlüssen.

Ab dem 01.01.2015 beliefert der SBB die Stadt Bornheim vertragsgemäß mit Strom für alle Einrichtungen, Gebäude und Betriebsteile der Stadt Bornheim. Hieraus resultieren Umsatzerlöse für den SBB in 2015 in Höhe von EUR 693.779,50.

2. sonstige betriebliche Erträge

Der Posten sonstige betriebliche Erträge beträgt insgesamt EUR 800.025,24.

Aus der Stromeinspeisung durch Photovoltaikanlagen an städtischen Schulen („Alexander von Humboldt Gymnasium“ und „Europaschule“) sowie die Photovoltaikanlagen auf dem Dach der Lagerhalle der SBB und auf dem Dach des Rathauses resultieren in 2015 Erträge in Höhe von EUR 31.756,16. Ein Abrechnungsfehler des Netzbetreibers, der in 2015 korrigiert wurde, führte zu einer Rückforderung an den SBB in Höhe von EUR 38.085,62. Diese Korrektur betrifft den Zeitraum 2013 - 2015 und resultiert aus zu viel vereinnahmter Einspeisevergütung für die Photovoltaik-Anlage auf dem Rathausdach. Die Korrektur betrifft mit EUR 25.646,04 periodenfremde Zeiträume (2013: EUR 5.776,65, 2014: EUR 19.869,39) und mit EUR 12.439,58 das Jahr 2015.

Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich belaufen sich auf EUR 49.382,28. Es handelt sich hierbei um Beschäftigungszuschüsse, Wiedereingliederungszuschüsse und Lohnkostenzuschüsse seitens des ARGE-Center, der Agentur für Arbeit, des Rhein-Sieg-Kreises und des Landschaftsverbandes Rheinland.

Die Erträge für Mieten und Pachten belaufen sich in 2015 auf EUR 68.995,10.

Das Jahresentgelt seitens der Deutschen Friedhofsgesellschaft hat sich vertragsgemäß erhöht und liegt in 2015 bei EUR 15.400,00 (Vorjahr: EUR 15.060,00) pro Jahr (für das Portajom auf dem Friedhof in Merten und für die Belegung von Urnenfeldern auf dem Friedhof Bornheim).

Die Erträge aus Schadensersatz belaufen sich in 2015 auf EUR 40.096,61. Zusätzlich zu dem von Versicherungen geleisteten Schadensersatz in Höhe von EUR 12.975,18 (für von Dritten beschädigten Verkehrszeichen und Straßenbeleuchtung, sowie für Sturmschäden und einen Einbruch im HFB), handelt es sich um Schadensersatz seitens der Telekom für die Umverlegung einer Trasse sowie des Weiteren um Schadensersatz der Stadt Bornheim für eine Kanalreparatur der KITA in der Königstraße / Rilkestraße.

Aus der Auflösung bzw. Herabsetzung der Einzelwertberichtigung in der Sparte Abwasser resultieren Erträge in Höhe von EUR 18.043,19.

Die Auflösung von Rückstellungen für Prozeßrisiken führt in 2015 zu Erträgen in Höhe von EUR 24.700,00.

Die Erträge aus Veräußerung von Anlagevermögen belaufen sich auf EUR 15.891,00. Davon betreffen EUR 13.542,00 Verkäufe von Fahrzeugen des Baubetriebes.

Aus der Auflösung von Sonderposten aus Ertragszuschüssen im Bereich Abwasser resultieren Erträge in Höhe von EUR 529.034,00.

3. Materialaufwand

Der Materialaufwand beläuft sich auf insgesamt EUR 8.701.243,17 (i.Vj. EUR 7.845.253,32).

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe betragen EUR 1.778.852,87 (i.Vj. EUR 989.291,09). Hiervon entfallen auf Energiekosten (Strom, Gas bzw. Wärmelieferung, Treibstoffe für Fahrzeuge sowie Aufwendungen für Wasser, Abwasser und Niederschlagswasser EUR 1.294.941,07, i.Vj. EUR 604.515,36). Zum Aspekt „Wärmelieferung“ i.V.m. dem Blockheizkraftwerk im HFB, siehe nachstehende Information unter VI. Sonstige Angaben Punkt 3 „Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB“.

Der Anstieg der Energiekosten um EUR 690.425,71 im Vergleich zum Vorjahr resultiert ausschließlich aus dem Stromeinkauf zum Weiterverkauf und zur Weiterberechnung an die Stadt Bornheim.

Materialkosten für Unterhaltungsarbeiten (u.a. für Grundstücke, Gebäude, Infrastrukturvermögen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Sport- und Spielplätze) belaufen sich auf EUR 375.022,60 (i.Vj. EUR 269.020,06). Die höheren Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr resultieren insbesondere aus der Straßenunterhaltung.

Die Aufwendungen für Streugut im Winterdienst betragen EUR 10.031,02.

Für die Beschaffung von Verkehrszeichen im Auftrag der Stadt Bornheim wurden EUR 19.959,79 aufgewendet (i.Vj EUR 22.257,15).

Dienst- und Schutzkleidung wurde im Wert von EUR 17.474,46 beschafft.

Die Aufwendungen für sonstiges Verbrauchsmaterial belaufen sich auf EUR 58.350,32 (i.Vj. EUR 65.943,54).

In den Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von EUR 6.922.390,30 (i.Vj. EUR 6.855.962,23) sind EUR 5.696.544,55 an Fremdleistungen aus dem Bereich Abwasser enthalten. Diese beinhalten EUR 4.914.596,00 Aufwendungen für die Umlage des Erftverbandes (i.Vj. EUR 4.865.395,00). Für die Herstellung und Reparatur von Grundstücksanschlüssen sind Aufwendungen in Höhe von EUR 263.002,79 entstanden. Die Unterhaltung und Reinigung des Abwasserkanalnetzes kostete insgesamt EUR 354.440,18. Der Unterhaltungsaufwand der Anlagen beträgt EUR 112.819,24.

Die Position „bezogene Leistungen“ umfasst weiterhin EUR 232.526,78 für die Personalabordnung durch die Stadt Bornheim für vier Beamte.

Die Fremdleistungen für Unterhaltungsarbeiten (an Maschinen und technischen Anlagen sowie an Fahrzeugen) sowie für Wartungsarbeiten beziehen sich im Wesentlichen auf die Bereiche Baubetrieb und HFB und belaufen sich auf EUR 121.275,43.

Seit 2013 ist der SBB für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung der Stadt Bornheim zuständig, hierfür sind in 2015 Aufwendungen in Höhe von EUR 129.239,18 entstanden, diese liegen nunmehr wieder auf dem Niveau des Jahres 2013. Im Jahr 2014 war ein deutlich höherer Aufwand zu verzeichnen, dieser resultierte mit EUR 86.352,59 aus der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED.

Für Abfallentsorgung wurden EUR 38.041,35 (i.Vj. EUR 51.789,39) aufgewendet. Der Bereich „Wilder Müll“ hat sich aufgrund der Annahmestelle für Elektroschrott beim SBB weiterhin positiv entwickelt.

Die Sanierung der Friedhofsmauer auf dem Friedhof Merten „alt“ verursachte Kosten in Höhe von EUR 36.377,91.

Die sonstigen und anderen sonstigen Sach- und Dienstleistungen belaufen sich auf insgesamt EUR 643.654,00, davon resultieren im Wesentlichen EUR 599.739,70 aus den Betriebsteilen Baubetriebshof und Friedhofswesen, hier vor allem aus Aufwendungen im Bereich der Straße: EUR 164.151,91 (davon für Winterdienst: EUR 110.401,53, Straßenkontrolle: EUR 30.106,90, sowie die Straßenreinigung: EUR 23.643,48). Die Fremdvergabe der Spielplatzkontrollen führte zu Aufwendungen in Höhe von EUR 9.741,34. Die Fremdleistungen für Baumpflegearbeiten, die der SBB nicht selber durchführen konnte, da spezielle Klettertechniken oder spezielle Geräte erforderlich sind, belaufen sich auf EUR 159.395,61 (i.Vj. EUR 151.663,99).

Im Bereich der Friedhöfe wurden für Bestattungsleistungen EUR 206.179,10 aufgewendet. Zur Herstellung der Verkehrssicherheit in Bezug auf den Baumbestand auf den Friedhöfen sind in 2015 Kosten in Höhe von EUR 27.941,20 angefallen. Fremdvergebene Kontrollen der Wege auf den Friedhöfen und der Grabmal-Standfestigkeit führten zu Aufwendungen in Höhe von EUR 12.776,80.

In der Sparte HallenFreizeitBad (HFB) wurden Leistungen in Höhe von EUR 13.233,95 bezogen, wovon im Wesentlichen EUR 8.028,00 auf die, an die Aufsteller von Solarien- und Shiatsu-Liegen zu leistenden Erlösanteile, entfällt. Für Wasseranalysen wurden EUR 2.958,00 aufgewendet.

Für die Unterstützung bei der Rückstandsbearbeitung - resultierend aus der Migration der Sparten Abwasser und Wasser im Jahr 2013 - in den Bereichen Kundenservice und Finanzen wurde in 2015 Fremdpersonal eingesetzt, das führte in den Sparten Service und Abwasser zu Aufwendungen in Höhe von insgesamt EUR 30.027,44.

Die Kosten für Klärschlammbeseitigung liegen bei EUR 18.087,34 (siehe auch korrespondierende Erlösposition Klärschlammgebühren).

4. Personalaufwand

Insgesamt sind im Wirtschaftsjahr 2015 Personalaufwendungen in Höhe von EUR 4.671.838,59 angefallen. Hierin enthalten ist die Veränderung der Rückstellungen per Saldo im Wert von EUR 13.117,00 (davon für nicht genommenen Urlaub EUR -9.549,00, für geleistete Überstunden EUR 18.716,00 sowie für Leistungsprämien EUR 3.950,00).

Entwicklung des Personalaufwandes nach § 25 Satz 2 Nr. 6 KUV NRW:

	2015	2014
	EUR	EUR
Bruttogehalt	3.656.446,44	3.493.812,83
Sozialabgaben	741.867,81	697.659,22
Altersversorgung	273.247,40	265.960,25
Beihilfen	276,94	272,90
	4.671.838,59	4.457.705,20

In 2015 entwickelte sich die Belegschaft wie folgt:

	31.12.2015	31.12.2014
	Anzahl	Anzahl
tariflich Beschäftigte	92	90
Auszubildende	3	3
	95	93

5. Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen auf das Anlagevermögen belaufen sich auf EUR 3.407.484,81.

6. sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 726.052,76 enthalten im Wesentlichen Sachkosten aus dem Verwaltungsbereich und hier insbesondere Erstattungen an die Stadt Bornheim in Höhe von EUR 88.569,18 für erbrachte Dienstleistungen (unter anderem für Informations-Technologie, für Finanzdienstleistung und für zentrale Dienste).

Darüber hinaus beinhalten die Aufwendungen des Verwaltungsbereiches Kosten für Versicherungen in Höhe von EUR 63.902,20 (davon KFZ-Versicherung EUR 31.226,14).

Für Prüfung, Beratung und Rechtsschutz wurden EUR 110.976,82 aufgewendet, (davon Steuerberatungskosten EUR 15.944,76).

Hierin sind für noch zu erwartende Rechnungen im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 EUR 48.800,00 enthalten. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde eine Rückstellung in Höhe von EUR 42.000,00 gebildet.

Beratungsleistungen für die Beratung/Einrichtung von IT und Rechnungswesen führten zu Aufwendungen in Höhe von insgesamt EUR 9.571,71 (i. Vj. EUR 65.054,37).

Des Weiteren sind Aufwendungen für die Unterhaltung der Datenverarbeitungseinrichtungen in Höhe von EUR 107.139,01 angefallen. Davon betreffen EUR 70.948,73 die Betreuung des Verbrauchsabrechnungsprogrammes „LIMA“ (Anteil Sparte Abwasser).

Die Aufwendungen aus der Zuführung zu den Einzelwertberichtigungen auf Forderungen betragen EUR 89.800,00.

Finanzergebnis

Von den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen betreffen EUR 2.440.403,52 Zinsen für langfristige Darlehen der Sparte Abwasser.

EUR 23.960,07 stehen in Zusammenhang mit dem in 2009 aufgenommenen Kredit für die Photovoltaikanlage auf dem Dach der Lagerhalle des SBB sowie dem Ende 2010 aufgenommenen Kredit zur Finanzierung der Photovoltaikanlage auf dem Dach der städtischen Schule „Europaschule“.

Für das in 2014 aufgenommenen Darlehen für ein Blockheizkraftwerk im Verwaltungsgebäude des SBB sind Zinsen in Höhe von EUR 1.859,46 angefallen.

In Zusammenhang mit dem in 2015 aufgenommenen investiven Kredit des SBB sind Zinsaufwendungen in Höhe von Euro 10.169,13 entstanden. Die Zinsaufwendungen für den ebenfalls in 2015 aufgenommenen Kredit zur Finanzierung des Breitbandausbaus belaufen sich auf EUR 29.871,96.

Angaben zu Bewertungseinheiten gemäß § 285 Nr. 23 HGB

Die Stadt Bornheim hat für das Abwasserwerk in den Wirtschaftsjahren 2008 und 2011 jeweils ein ausschließlich der Risikoabsicherung dienendes Zins-Swap-Geschäft abgeschlossen. Mit dem Abschluss dieser Geschäfte wird die Absicherung eines Zinsänderungsrisikos bei variablen Darlehenszinsen verfolgt. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft sind betragsmäßig aufeinander abgestimmt und laufen fristenkongruent. Nach § 254 Satz 1 HGB liegen somit Bewertungseinheiten vor. Infolgedessen ist der jeweilige negative Marktwert der Zinssicherungsvereinbarung zum Bilanzstichtag nicht durch die Bildung einer Drohverlustrückstellung zu bilanzieren. Der anfängliche Bezugsbetrag lag bei EUR 3.500.000,00 bzw. EUR 2.000.000,00 (Stand zum Bilanzstichtag EUR 3.001.531,71 bzw. EUR 1.831.920,00). Die Zinsswaps hatten zum Bilanzstichtag einen negativen Marktwert von EUR 877.383,41 bzw. EUR 316.177,63. Der Marktwert wurde nach der Barwert-Methode ermittelt.

In 2013 wurde vom SBB ein weiteres Zins-Swap-Geschäft zu dem in 2013 aufgenommenen Darlehen abgeschlossen. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft sind ebenfalls betragsmäßig aufeinander abgestimmt und laufen fristenkongruent. Nach § 254 Satz 1 HGB liegen somit ebenfalls

Bewertungseinheiten vor. Der anfängliche Bezugsbetrag und der Stand zum Bilanzstichtag beträgt EUR 4.500.000,00 (Stand zum Bilanzstichtag EUR 4.250.204,88). Der Zinsswap hat zum Bilanzstichtag einen negativen Marktwert von EUR 778.675,79. Der Marktwert wurde ebenfalls nach der Barwert-Methode ermittelt.

7. Steuern vom Einkommen

Die im Jahr 2015 angefallenen Steuern vom Einkommen (Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag) in Höhe von EUR 130,24 stehen unmittelbar in Verbindung mit den erwirtschafteten Zinserträgen.

8. Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern betreffen mit EUR 8.374,00 in voller Höhe die KFZ-Steuer.

9. Jahresergebnis

Aus den wie vor beschriebenen Positionen ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von EUR 99.898,92.

VI. Sonstige Angaben

1. MitarbeiterInnen

Im Jahresdurchschnitt waren im SBB 96 MitarbeiterInnen inklusive Auszubildende beschäftigt.

2. Honorar des Abschlussprüfers nach § 285 Nr. 17 HGB

Im Berichtsjahr entstand Aufwand für die Jahresabschlussprüfung in folgender Höhe:

Jahresabschlussprüfung 2013:	EUR 14.026,13
Jahresabschlussprüfung 2014:	EUR 8.800,00
Jahresabschlussprüfung 2015:	<u>EUR 42.000,00</u>
	EUR 64.826,13

Zusätzlich wurden Beratungsleistungen in Höhe von EUR 9.571,71 abgerechnet.

3. Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB

Mit der e-regio GmbH & Co. KG, Euskirchen, wurde ab 01.01.2010 ein Wärmelieferungsvertrag über eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Im Berichtsjahr fielen Aufwendungen in Höhe von EUR 213.766,26 an.

In diesem Zusammenhang errichtete die e-regio GmbH & Co. KG in 2010 ein Blockheizkraftwerk auf dem Grundstück des HallenFreizeitBades.

Aus Investitionen bestehen Verpflichtungen in Höhe von rd. 1,8 Mio. EUR.

4. Konzernzugehörigkeit

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR wird in den Gesamtabchluss der Stadt Bornheim einbezogen.

5. Organmitglieder

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

Der Vorstand, Herr Ulrich Rehbann, ist kein Mitarbeiter des SBB (Personalabordnung seitens der Stadt Bornheim), somit entfallen die Angaben zu seinen Bezügen.

Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates waren im Wirtschaftsjahr 2015:
(14 Mitglieder)

Herr Wolfgang Henseler, Bürgermeister (Vorsitzender)

Herr Paul Breuer, Rentner

Herr Wilfried Hanft, Verwaltungsangestellter

Frau Ute Kleinekathöfer, sonst. selbstst. Tätigkeit: Tourismus

Herr Dr. Arnd Jürgen Kuhn, Wissenschaftler Forschungszentrum Jülich

Herr Michael Lehmann, selbständiger Jurist

Herr Bernd Marx, Zollamtsrat Zollkriminalamt Köln

Herr Stefan Montenarh, Elektromeister

Herr Heinz-Joachim Schmitz, Vorruhestand
Herr Alexander Schüller, sachkundiger Bürger
Herr Wolfgang Schwarz, Bauleiter Imtech Deutschland GmbH
Herr Bernhard Strauff, Pensionär
Herr Hans Dieter Wirtz, Beamter Stadt Bonn
Herr Rainer Züge, kfm. Angestellter RheinEnergie AG

An die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden in 2015 keine Entschädigungsleistungen durch den SBB gezahlt.

Bornheim, den 1. August 2016

Ulrich Rehbann
Vorstand

Anlagenspiegel zum 31.12.2015

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand 01.01.2015 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.2015 EUR	Stand 01.01.2015 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.2015 EUR	Stand 31.12.2015 EUR	Stand Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	186.425,15	0,00	0,00	0,00	186.425,15	60.366,15	20.348,00	0,00	80.714,15	105.711,00	126.059,00
	186.425,15	0,00	0,00	0,00	186.425,15	60.366,15	20.348,00	0,00	80.714,15	105.711,00	126.059,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken											
1.1. Grundstücke ohne Bauten	6.538.101,09	0,00	0,00	0,00	6.538.101,09	0,00	0,00	0,00	0,00	6.538.101,09	6.538.101,09
1.2. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	5.748.675,06	18.300,35	37.275,24	0,00	5.804.250,65	1.613.164,06	222.553,59	0,00	1.835.717,65	3.968.533,00	4.135.511,00
	12.286.776,15	18.300,35	37.275,24	0,00	12.342.351,74	1.613.164,06	222.553,59	0,00	1.835.717,65	10.506.634,09	10.673.612,09
2. Entwässerungsanlagen											
2.1 Kanalleitungen	116.533.071,57	1.831.703,35	2.809.481,94	0,00	121.174.256,86	30.029.647,57	2.298.665,29	0,00	32.328.312,86	88.845.944,00	86.503.424,00
2.2 Vermessung/Digitalisierung	822.155,00	0,00	0,00	0,00	822.155,00	138.835,00	7.116,00	0,00	145.951,00	676.204,00	683.320,00
2.3 Sonderbauwerke	19.661.917,78	30.208,32	5.517,00	0,00	19.697.643,10	5.741.565,78	417.427,32	0,00	6.158.993,10	13.538.650,00	13.920.352,00
2.4 Technische Anlagen	3.182.905,35	0,00	11.642,00	0,00	3.194.547,35	2.037.232,35	180.558,00	0,00	2.217.790,35	976.757,00	1.145.673,00
	140.200.049,70	1.861.911,67	2.826.640,94	0,00	144.888.602,31	37.947.280,70	2.903.766,61	0,00	40.851.047,31	104.037.555,00	102.252.769,00
3. Maschinen	142.129,54	0,00	0,00	0,00	142.129,54	74.053,54	13.077,00	0,00	87.130,54	54.999,00	68.076,00
4. Technische Anlagen	718.404,15	0,00	0,00	0,00	718.404,15	151.030,15	35.928,00	0,00	186.958,15	531.446,00	567.374,00
5. Fahrzeuge	1.061.321,23	255.494,15	0,00	71.296,57	1.245.518,81	471.957,23	127.072,15	53.328,57	545.700,81	699.818,00	589.364,00
6. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung											
6.1 andere Anlagen	346.156,87	294.499,02	23.631,88	0,00	664.287,77	124.713,87	41.568,90	0,00	166.282,77	498.005,00	221.443,00
6.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	424.120,05	23.628,56	0,00	1,00	447.747,61	201.418,05	43.170,56	0,00	244.588,61	203.159,00	222.702,00
	770.276,92	318.127,58	23.631,88	1,00	1.112.035,38	326.131,92	84.739,46	0,00	410.871,38	701.164,00	444.145,00
7. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.391.155,40	5.803.397,70	-2.887.548,06	0,00	6.307.005,04	0,00	0,00	0,00	0,00	6.307.005,04	3.391.155,40
	158.570.113,09	8.257.231,45	0,00	71.297,57	166.756.046,97	40.583.617,60	3.387.136,81	53.328,57	43.917.425,84	122.838.621,13	117.986.495,49
	158.756.538,24	8.257.231,45	0,00	71.297,57	166.942.472,12	40.643.983,75	3.407.484,81	53.328,57	43.998.139,99	122.944.332,13	118.112.554,49

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2015

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Gesamt Ergebnis 2015	HFB Ergebnis 2015	Friedhofswesen Ergebnis 2015	Baubetriebshof Ergebnis 2015	Erneuerb. Energie Ergebnis 2015	Breitband Ergebnis 2015	BF Wasserwerk Ergebnis 2015	Abwasser Ergebnis 2015	Stromlieferung Ergebnis 2015	Service Ergebnis 2015
* Umsatzerlöse	-19.456.962,95	-955.814,61	-632.469,55	-2.954.833,64	0,00	0,00	-966.395,74	-13.253.669,91	-693.779,50	0,00
* Bestandsveränderungen	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-800.025,24	-61.399,35	-25.529,80	-61.592,54	-32.379,95	0,00	0,00	-598.898,62	0,00	-20.224,98
** Erlöse und Erträge	-20.256.988,19	-1.017.213,96	-657.999,35	-3.016.426,18	-32.379,95	0,00	-966.395,74	-13.852.568,53	-693.779,50	-20.224,98
** Materialaufwand:	8.835.213,10	684.027,79	385.797,02	999.305,98	989,30	0,00	12.449,68	5.773.269,17	691.252,80	288.121,36
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.912.822,80	644.273,22	50.594,52	379.062,26	86,00	0,00	7.057,62	76.724,62	691.252,80	63.771,76
* bezogene Leistungen	6.922.390,30	39.754,57	335.202,50	620.243,72	903,30	0,00	5.392,06	5.696.544,55	0,00	224.349,60
** Personalaufwand:	4.671.838,59	784.016,09	264.849,90	1.619.756,92	6.547,57	0,00	913.121,67	703.209,54	0,00	380.336,90
* Löhne und Gehälter	3.656.446,44	614.147,94	204.672,76	1.271.152,72	5.144,92	0,00	712.541,08	555.564,81	0,00	293.222,21
* soziale Abgaben / Altersversorgung	1.015.392,15	169.868,15	60.177,14	348.604,20	1.402,65	0,00	200.580,59	147.644,73	0,00	87.114,69
** Abschreibungen:	3.407.484,81	50.616,81	163.353,60	186.423,79	36.027,00	0,00	422,13	2.943.394,50	0,00	27.246,98
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	3.407.484,81	50.616,81	163.353,60	186.423,79	36.027,00	0,00	422,13	2.943.394,50	0,00	27.246,98
* sonstige betriebliche Aufwendungen	726.052,76	108.628,85	16.258,52	124.388,98	4.200,60	1.508,05	26.295,97	310.123,54	0,00	134.648,25
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-493,79	0,00	0,00	0,00	-493,79	0,00			0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.508.489,56	0,00	0,00	0,00	23.960,07	29.871,96	0,00	2.442.020,52	0,00	12.637,01
*** Ergebnis aus gewöohnl. Geschäftstätigkeit	-108.403,16	610.075,58	172.259,69	-86.550,51	38.850,80	31.380,01	-14.106,29	-1.680.551,26	-2.526,70	822.765,52
* Steuern vom Einkommen	130,24	0,00	0,00	0,00	130,24	0,00			0,00	0,00
* sonstige Steuern	8.374,00	0,00	214,00	7.436,00	0,00	0,00	96,00	314,00	0,00	314,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-99.898,92	610.075,58	172.473,69	-79.114,51	38.981,04	31.380,01	-14.010,29	-1.680.237,26	-2.526,70	823.079,52
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)		120.603,01	92.177,78	212.249,33	8.586,92	324,62	189.371,20	192.412,22	7.354,45	-823.079,52
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-99.898,92	730.678,59	264.651,47	133.134,82	47.567,96	31.704,63	175.360,91	-1.487.825,04	4.827,75	0,00

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2015

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis HFB		Abw. 2015 / 2014
	2015	2014	
* Umsatzerlöse	-955.814,61	-864.690,00	-91.124,61
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-61.399,35	-50.752,08	-10.647,27
** Erlöse und Erträge	-1.017.213,96	-915.442,08	-101.771,88
** Materialaufwand:	684.027,79	721.069,37	-37.041,58
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	644.273,22	672.633,02	-28.359,80
* bezogene Leistungen	39.754,57	48.436,35	-8.681,78
** Personalaufwand:	784.016,09	750.790,81	33.225,28
* Löhne und Gehälter	614.147,94	594.528,27	19.619,67
* soziale Abgaben / Altersversorgung	169.868,15	156.262,54	13.605,61
** Abschreibungen:	50.616,81	42.349,00	8.267,81
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	50.616,81	42.349,00	8.267,81
* sonstige betriebliche Aufwendungen	108.628,85	129.902,10	-21.273,25
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	-0,52	0,52
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	610.075,58	728.668,68	-118.593,10
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,13	-0,13
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	610.075,58	728.668,81	-118.593,23
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	120.603,01	108.259,06	12.343,95
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	730.678,59	836.927,87	-106.249,28

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2015

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Friedhofswesen		Abw. 2015 / 2014
	2015	2014	
* Umsatzerlöse	-632.469,55	-574.793,01	-57.676,54
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-25.529,80	-42.025,68	16.495,88
** Erlöse und Erträge	-657.999,35	-616.818,69	-41.180,66
** Materialaufwand:	385.797,02	333.031,38	52.765,64
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	50.594,52	36.080,42	14.514,10
* bezogene Leistungen	335.202,50	296.950,96	38.251,54
** Personalaufwand:	264.849,90	235.462,32	29.387,58
* Löhne und Gehälter	204.672,76	185.383,61	19.289,15
* soziale Abgaben / Altersversorgung	60.177,14	50.078,71	10.098,43
** Abschreibungen:	163.353,60	188.364,62	-25.011,02
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	163.353,60	188.364,62	-25.011,02
* sonstige betriebliche Aufwendungen	16.258,52	39.714,25	-23.455,73
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	172.259,69	179.753,88	-7.494,19
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
* sonstige Steuern	214,00	0,00	214,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	172.473,69	179.753,88	-7.280,19
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	92.177,78	84.187,46	7.990,31
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	264.651,47	263.941,34	710,12

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2015

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Baubetriebshof		Abw. 2015 / 2014
	2015	2014	
* Umsatzerlöse	-2.954.833,64	-2.638.118,58	-316.715,06
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-61.592,54	-99.644,76	38.052,22
** Erlöse und Erträge	-3.016.426,18	-2.737.763,34	-278.662,84
** Materialaufwand:	999.305,98	899.279,76	100.026,22
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	379.062,26	272.080,39	106.981,87
* bezogene Leistungen	620.243,72	629.846,88	-9.603,16
** Personalaufwand:	1.619.756,92	1.598.112,68	21.644,24
* Löhne und Gehälter	1.271.152,72	1.252.303,34	18.849,38
* soziale Abgaben / Altersversorgung	348.604,20	345.809,34	2.794,86
** Abschreibungen:	186.423,79	165.267,08	21.156,71
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	186.423,79	165.267,08	21.156,71
* sonstige betriebliche Aufwendungen	124.388,98	157.920,24	-33.531,26
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöohnl. Geschäftstätigkeit	-86.550,51	82.816,42	-169.366,93
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
* sonstige Steuern	7.436,00	8.237,00	-801,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-79.114,51	91.053,42	-170.167,93
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	212.249,33	181.026,97	31.222,36
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	133.134,82	272.080,39	-138.945,57

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2015

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Erneuerb. Energie 2015	2014	Abw. 2015 / 2014
* Umsatzerlöse	0,00	0,00	0,00
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-32.379,95	-51.455,19	19.075,24
** Erlöse und Erträge	-32.379,95	-51.455,19	19.075,24
** Materialaufwand:	989,30	903,30	86,00
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	86,00	0,00	86,00
* bezogene Leistungen	903,30	903,30	0,00
** Personalaufwand:	6.547,57	6.251,36	296,21
* Löhne und Gehälter	5.144,92	4.899,61	245,31
* soziale Abgaben / Altersversorgung	1.402,65	1.351,75	50,90
** Abschreibungen:	36.027,00	35.911,82	115,18
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	36.027,00	35.911,82	115,18
* sonstige betriebliche Aufwendungen	4.200,60	4.607,89	-407,29
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-493,79	-605,12	111,33
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	23.960,07	24.382,56	-422,49
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	38.850,80	19.996,62	18.854,18
* Steuern vom Einkommen	130,24	159,60	-29,36
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	38.981,04	20.156,22	18.824,82
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	8.586,92	8.586,42	0,51
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	47.567,96	28.742,64	18.825,33

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2015

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Breitbandversorgung		Abw. 2015 / 2014
	2015	2014	
* Umsatzerlöse	0,00	0,00	0,00
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00
** Erlöse und Erträge	0,00	0,00	0,00
** Materialaufwand:	0,00	0,00	0,00
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	0,00	0,00	0,00
* bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00
** Personalaufwand:	0,00	0,00	0,00
* Löhne und Gehälter	0,00	0,00	0,00
* soziale Abgaben / Altersversorgung	0,00	0,00	0,00
** Abschreibungen:	0,00	0,00	0,00
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Aufwendungen	1.508,05	1.880,20	-372,15
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	29.871,96	0,00	29.871,96
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	31.380,01	1.880,20	29.499,81
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	31.380,01	1.880,20	29.499,81
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	324,62	0,00	324,62
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	31.704,63	1.880,20	29.824,43

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2015

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis		Abw. 2015 / 2014
	Betriebsführung Wasserwerk	2014	
	2015		
* Umsatzerlöse	-966.395,74	-905.646,85	-60.748,89
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	0,00	-1.409,94	1.409,94
** Erlöse und Erträge	-966.395,74	-907.056,79	-59.338,95
** Materialaufwand:	12.449,68	13.006,95	-557,27
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	7.057,62	6.232,84	824,78
* bezogene Leistungen	5.392,06	6.774,11	-1.382,05
** Personalaufwand:	913.121,67	783.667,32	129.454,36
* Löhne und Gehälter	712.541,08	619.167,46	93.373,62
* soziale Abgaben / Altersversorgung	200.580,59	164.499,86	36.080,74
** Abschreibungen:	422,13	191,17	230,96
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	422,13	191,17	230,96
* sonstige betriebliche Aufwendungen	26.295,97	24.320,22	1.975,75
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-14.106,29	-85.871,14	71.764,85
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
* sonstige Steuern	96,00	0,00	96,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-14.010,29	-85.871,14	71.860,85
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	189.371,20	189.762,63	-391,44
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	175.360,91	103.891,50	71.469,41

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2015

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Abwasserentsorgung		Abw. 2015 / 2014
	2015	2014	
* Umsatzerlöse	-13.253.669,91	-13.397.409,58	143.739,67
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-598.898,62	-588.761,66	-10.136,96
** Erlöse und Erträge	-13.852.568,53	-13.986.171,24	133.602,71
** Materialaufwand:	5.773.269,17	5.738.079,12	35.190,05
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	76.724,62	63.048,00	13.676,62
* bezogene Leistungen	5.696.544,55	5.675.031,12	21.513,43
** Personalaufwand:	703.209,54	715.864,42	-12.654,88
* Löhne und Gehälter	555.564,81	565.749,97	-10.185,16
* soziale Abgaben / Altersversorgung	147.644,73	150.114,45	-2.469,72
** Abschreibungen:	2.943.394,50	2.883.145,36	60.249,14
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	2.943.394,50	2.883.145,36	60.249,14
* sonstige betriebliche Aufwendungen	310.123,54	368.032,50	-57.908,96
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.442.020,52	2.459.177,59	-17.157,07
*** Ergebnis aus gewöohnl. Geschäftstätigkeit	-1.680.551,26	-1.821.872,25	141.320,99
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
* sonstige Steuern	314,00	314,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-1.680.237,26	-1.821.558,25	141.320,99
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	192.412,22	169.693,40	22.718,81
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-1.487.825,04	-1.651.864,85	164.039,81

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2015

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Stromlieferung		Abw. 2015 / 2014
	2015	2014	
* Umsatzerlöse	-693.779,50	0,00	-693.779,50
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00
** Erlöse und Erträge	-693.779,50	0,00	-693.779,50
** Materialaufwand:	691.252,80	0,00	691.252,80
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	691.252,80	0,00	691.252,80
* bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00
** Personalaufwand:	0,00	0,00	0,00
* Löhne und Gehälter	0,00	0,00	0,00
* soziale Abgaben / Altersversorgung	0,00	0,00	0,00
** Abschreibungen:	0,00	0,00	0,00
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöohnl. Geschäftstätigkeit	-2.526,70	0,00	-2.526,70
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-2.526,70	0,00	-2.526,70
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	7.354,45	0,00	7.354,45
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	4.827,75	0,00	4.827,75

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2015

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Service		Abw. 2015 / 2014
	2015	2014	
* Umsatzerlöse	0,00	-7.242,30	7.242,30
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-20.224,98	-19.670,02	-554,96
** Erlöse und Erträge	-20.224,98	-26.912,32	6.687,34
** Materialaufwand:	288.121,36	254.351,10	33.770,26
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	63.771,76	56.331,59	7.440,17
* bezogene Leistungen	224.349,60	198.019,51	26.330,09
** Personalaufwand:	380.336,90	367.556,30	12.780,60
* Löhne und Gehälter	293.222,21	296.902,66	-3.680,45
* soziale Abgaben / Altersversorgung	87.114,69	70.653,64	16.461,05
** Abschreibungen:	27.246,98	27.009,89	237,09
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	27.246,98	27.009,89	237,09
* sonstige betriebliche Aufwendungen	134.648,25	117.443,82	17.204,43
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	-2,06	2,06
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	12.637,01	2.068,67	10.568,34
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	822.765,52	741.515,40	81.250,12
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,54	-0,54
* sonstige Steuern	314,00	0,00	314,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	823.079,52	741.515,94	81.563,58
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	-823.079,52	-741.515,94	-81.563,58
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	0,00	0,00	0,00

Stadtbetrieb Bornheim Anstalt des öffentlichen Rechts

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015

1. Allgemeine Angaben

Die zum 01.01.2008 gegründete Stadtbetrieb Bornheim AöR (im Folgenden „SBB“) mit Sitz in Bornheim, ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Aufgaben der Anstalt sind:

1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern
2. die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich
 - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke
 - der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung
 - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht
3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen
4. die Erneuerung, Instandhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet
5. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gem. § 53 Landeswassergesetz NRW
6. die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim
7. Breitbandversorgung
8. Lieferung von Strom an die Stadt Bornheim (ab 01.01.2015)

Am 21.10.2014 wurde zwischen der Stadt Bornheim und dem SBB ein Vertrag über die Lieferung von Strom für alle Einrichtungen, Gebäude und Betriebsteile der Stadt Bornheim ab dem 01.01.2015 abgeschlossen.

Die Gebührenhoheit im Bereich der Friedhöfe, des HallenFreizeitBades sowie des Abwasserwerks obliegt der AöR.

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

2. Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit gliedert sich in die Sparten Friedhofswesen, HallenFreizeitBad (HFB), Baubetriebshof, Erneuerbare Energien, Betriebsführung Wasserwerk, Abwasserwerk, Breitbandversorgung, Stromlieferung an die Stadt Bornheim und Service. Letztere wird über interne Leistungsverrechnung auf die übrigen Sparten umgelegt.

3. Darstellung des Geschäftsverlaufes

Die Beseitigung der Abwässer in der Stadt Bornheim erfolgt seit dem 01.01.2013 durch den SBB bis zu den Übergabestellen in die Kläranlagen, welche vom Erftverband betrieben werden. Das Entsorgungsgebiet umfasst die Stadt Bornheim mit 14 Ortsteilen (rd. 83 km²) und insgesamt 48.904 Einwohner.

Das Kanalleitungsnetz umfasst zum 31.12.2015 eine Gesamtlänge (ohne verrohrte Bachläufe) von 208,5 km, an das 13.236 Hausanschlüsse angeschlossen sind. Die Anzahl der Kleineinleiter und abflusslosen Gruben beträgt zum Jahresende insgesamt 78 Stück.

Die berechnete Schmutzwassermenge verringerte sich in 2015 mengenmäßig um 7,1 %. Sie betrug für das Wirtschaftsjahr 2015 1.977.720 m³ und lag damit um 150.176 m³ unter dem Vorjahreswert (2.127.896 m³).

Die Maßstabseinheit für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr sind die versiegelten und angeschlossenen Flächen. Die versiegelten und angeschlossenen Flächen (einschließlich Kreis- und Landstraßen) im Stadtgebiet betragen insgesamt 2.744.681 m² (i.Vj. 2.777.920 m²). Für die Straßenentwässerung wurde die Stadt mit einer Fläche von 1.102.866 m² (analog Vorjahr) veranlagt.

3.1 Spartenrechnung

Die Spartenergebnisse zeigen im Bereich Abwasser ein positives Ergebnis mit EUR 1.487.825,04 (i.Vj. EUR 1.651.864,85). Die Abweichung im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von EUR 164.039,81 resultiert im Wesentlichen aus niedrigeren Umsatzerlösen (EUR -143.739,67). Die durch die Anhebung der Gebührensätze entstandenen Mehrerlöse verrechnen sich mit den Mindererlösen aufgrund einer geringeren Entsorgungsmenge, einer niedrigeren Abgrenzungsmenge sowie der Rückstellungszuführung aufgrund einer Gebührenüberdeckung beim Niederschlagswasser. Des Weiteren sind die Abschreibungen für getätigte Investitionen bei Ver- und Entsorgungsanlagen in 2015 um EUR 60.249,14 höher als im Vorjahr.

In der Sparte Betriebsführung Wasserwerk entstand ein Fehlbetrag von EUR -175.360,91 (i.Vj. EUR -103.891,50), dieser resultiert zum einen aus einer Erhöhung der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter (es wurden zwei zusätzliche Rohrnetzbauer eingestellt). Zum anderen wurde die Zuordnung der Verwaltungsmitarbeiter und Techniker für Wasser und Abwasser entsprechend den Aufgaben verursachungsgerecht vorgenommen.

Das Ergebnis der Sparte HFB hat sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 106.249,28 verbessert. Hier sind insbesondere um EUR 64.296,52 höhere Erlöse aus Eintrittsgeldern zu verzeichnen. Ein Aspekt dieser positiven Entwicklung ist die Steigerung der Besuchszahlen des Jahres 2015 um 5,4% im Vergleich zu 2014.

Die Sparte Friedhofswesen zeigt ein mit dem Vorjahr vergleichbares Ergebnis. Aufgrund höherer Bestattungszahlen als in 2014 (55 Bestattungen mehr als in 2014, das entspricht einem Anstieg von 13,7%) wurden mit EUR 632.469,55 um EUR 57.676,54 höhere Erlöse erzielt als im Vorjahr. Dementsprechend stiegen jedoch auch die bezogenen Leistungen (fremdvergebene Bestattungsleistungen) proportional an.

Die Sparte Baubetrieb zeigt zwar in 2015 ein negatives Ergebnis in Höhe von EUR -133.134,82; im Vergleich zu 2014 hat sich das Defizit jedoch um EUR 138.945,57 verringert. Die Ergebnisverbesserung resultiert vor allem aus höheren Erlösen in 2015 (im Vergleich zu 2014 EUR 316.715,06). Diese Entwicklung resultiert insbesondere aus der Erhöhung des Stundenverrechnungssatzes aufgrund geschlossener Leistungsvereinbarungen - von 48,60 €/Std. in 2014 auf 53,40 €/Std. in 2015. Die Anhebung des Stundenverrechnungssatzes diene zum einen dazu, die Tarifierhöhungen im Personalbereich abzudecken und zum anderen dazu, die Umschichtung von Verbindlichkeiten in ein Darlehen von der Stadt Bornheim zu finanzieren.

Den höheren Erlösen in 2015 steht ein höherer Materialverbrauch gegenüber (im Vergleich zu 2014 EUR 100.026,22), der insbesondere aus höheren Aufwendungen für Straßenunterhaltung resultiert (im Vergleich zu 2014 EUR 114.537,84).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Sparte Baubetrieb sind geprägt durch niedrigere Kosten für Schadensfälle (im Vergleich zu 2014 EUR -23.782,38).

Das Spartenergebnis Erneuerbare Energie ist mit EUR -47.567,96 um EUR 18.825,32 schlechter als im Vorjahr (EUR -28.742,64). Ein Abrechnungsfehler des Netzbetreibers, der in 2015 korrigiert wurde, führte zu einer Rückforderung an den SBB in Höhe von netto EUR 38.085,62. Diese Korrektur betrifft den Zeitraum 2013 - 2015 und resultiert aus zu viel gezahlter Einspeisevergütung für die Photovoltaik-Anlage auf dem Rathausdach. Die Korrektur betrifft mit EUR 25.646,04 periodenfremde Zeiträume (2013: EUR 5.776,65, 2014: EUR 19.869,39) und mit EUR 12.439,58 das Jahr 2015.

Für die ab 2015 neue Aufgabe „Breitbandversorgung“ fielen beim SBB in 2015 Aufwendungen in Höhe von EUR 31.380,01 (vor interner Leistungsverrechnung) an. Hierbei handelt es sich überwiegend um Zinsen (EUR 29.871,96) für ein in 2015 aufgenommenes Darlehen.

Die Umsatzerlöse für die Stromlieferung des SBB an die Stadt Bornheim belaufen sich für 2015 auf EUR 693.779,50. Die Kosten für den Strombezug betragen EUR 691.252,80, zzgl. EUR 7.354,45 aus interner Leistungsverrechnung.

3.2 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis beträgt EUR 99.898,92 und liegt um EUR 660.824,08 unter dem geplanten Jahresgewinn (EUR 760.723,00) des Wirtschaftsplanes 2015. Diese Abweichung beruht im Wesentlichen auf der Sparte Friedhof: der Plan sah ein positives Ergebnis in Höhe von EUR 175.342,00 vor, das tatsächliche Ergebnis für das Jahr 2015 liegt jedoch bei EUR -264.651,47. Die geplanten Erlöse in Höhe von EUR 949.203,00 konnten nicht realisiert werden und liegen um EUR 316.733,45 unter Plan. Um ein Defizit in 2016 zu vermeiden, war eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren erforderlich; die neue Friedhofsgebührensatzung für das Jahr 2016 wurde am 24.02.2016 durch den Verwaltungsrat beschlossen.

Die negative Plan/Ist-Abweichung in der Sparte Abwasser (EUR -186.261,96) resultiert vorrangig aus niedrigeren Erlösen als im Plan kalkuliert. Es wurde bei der Planung der Erlöse aus Niederschlagswassergebühr mit einem Anstieg der befestigten Grundstücksflächen gerechnet, u. a. aufgrund der erstmaligen Gebührenpflicht für Kreis- und Landstraßen. Im Bereich Niederschlagswasser wurde bei der Nachkalkulation für 2015 eine Gebührenüberdeckung in Höhe von EUR 129.874,73 festgestellt. Dieser Betrag wurde der sonstigen Rückstellung zugeführt und vermindert in gleicher Höhe die Erlöse.

Die Sparte Breitbandversorgung zeigt eine negative Plan/Ist-Abweichung i. H. v. EUR -31.704,63. Zum Zeitpunkt der Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2015 durch den Verwaltungsrat war die Grundsatzentscheidung zum Abschluss des Rahmenvertrages Breitbandversorgung noch nicht gefallen. Daher erfolgte kein Planansatz für diese Sparte.

Das Ergebnis der Sparte Erneuerbare Energien (EUR -25.245,96 negative Plan/Ist-Abweichung) ist in 2015 geprägt durch eine Rückforderung von Einspeisevergütung seitens des Netzbetreibers für den Zeitraum 2013 - 2015.

Positive Plan/Ist-Abweichungen sind in den Sparten HFB und Baubetrieb zu verzeichnen:

Im HFB führten höhere Besucherzahlen (+5,4 % im Vergleich zum Vorjahr) zu höheren Erlösen. Da die Werte des Vorjahres die Basis für den Wirtschaftsplan des Folgejahres darstellen, trugen die höheren Erlöse maßgeblich zu der Ergebnisverbesserung von insgesamt EUR 48.947,41 im Vergleich zum Plan bei.

Die Sparte Baubetrieb zeigt mit EUR -133.134,82 ein um EUR 19.338,18 besseres Ergebnis als geplant. Dieses resultiert im Wesentlichen aus Erträgen aus der Veräußerung von Fahrzeugen (EUR 15.891,00) sowie aus Schadensersatzleistungen (EUR 5.165,93); beiden Positionen steht kein Planwert gegenüber.

3.3 Investitionen

Im Jahr 2015 betrug das Investitionsvolumen des SBB insgesamt EUR 8.257.231,45 davon entfielen auf fertig gestellte Investitionen EUR 2.453.833,75 und auf die Anlagen im Bau EUR 5.803.397,70. In Zusammenhang mit den Anlagen im Bau sind insbesondere EUR 3.122.141,45 in den Ausbau der Breitbandversorgung und EUR 2.679.110,87 in die Sparte Abwasser investiert worden.

3.4 Personalsituation

Zum Jahresende 2015 waren beim SBB insgesamt 95 Personen beschäftigt (davon 38 Angestellte, 54 gewerblich Beschäftigte und 3 Auszubildende).

Darüber hinaus wurden 4 im Stadtbetrieb Bornheim tätige Beamte seitens der Stadt Bornheim abgeordnet, hierüber existiert ein entsprechender Vertrag. Aufwendungen hierfür in Höhe von insgesamt EUR 232.526,78 sind in der Position „bezogene Materialaufwand / Leistungen“ verbucht.

4. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.1 Vermögenslage

Eckdaten der Bilanz SBB	EUR 31.12.2015	EUR 31.12.2014
Bilanzsumme	130.724.385,01	123.489.405,56
Anlagevermögen	122.944.332,13	118.112.554,49
Umlaufvermögen	7.730.557,38	5.312.127,52
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	49.495,50	64.723,55
Stammkapital	4.700.000,00	4.700.000,00
Kapitalrücklage	35.896.304,94	35.896.304,94
Ergebnisvortrag	144.400,92	55.027,04
Jahresüberschuss	99.898,92	144.400,92
Sonderposten für Zuschüsse	9.358.827,00	9.887.861,00
Rückstellungen	470.203,73	361.812,00
Verbindlichkeiten davon:	75.011.523,63	67.558.103,62
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.097.528,91	9.395.016,08
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	717.110,54	641.984,73
- Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	64.160.001,56	56.989.753,07
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	782.715,59	207.195,56
- sonstige Verbindlichkeiten	254.167,03	324.154,18
davon aus Lohn- und Kirchensteuer	35.193,60	35.547,72
Rechnungsabgrenzungsposten (Nutzungsrechte Friedhöfe) (im Wesentlichen Nutzungsrechte Friedhöfe)	5.043.225,87	4.885.896,04

4.2 Anlagendeckung

Für das Jahr 2015 beträgt die Anlagendeckung (Eigenkapital/Anlagevermögen) 33,2 % (i.Vj. 34,5 %). Zum 31.12.2015 ist eine Anlagenquote (Anlagevermögen/Bilanzsumme) in Höhe von 94,0 % (i.Vj. 95,6 %) zu verzeichnen.

4.3 Eigenkapitalquote

Per 31. Dezember 2015 beträgt die Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals am Gesamtvermögen) der SBB 31,2 % (i.Vj. 33,0 %).

4.4 Finanzstruktur

Per 31.12.2015 verfügte die SBB über flüssige Mittel in Höhe von EUR 3.811.579,95 (i.Vj. EUR 1.189.945,82).

Die Zahlungsfähigkeit der AöR ist durch eine entsprechende Liquiditätsplanung sowie einen vereinbarten Überziehungskredit jederzeit sichergestellt.

Infolge der Übernahme des Abwasserwerks werden die Darlehen gegenüber den Kreditinstituten des ehemaligen Eigenbetriebs bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim ausgewiesen.

Der Ausweis der Darlehen, die die SBB selbst aufgenommen hat, erfolgt unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

4.5 Fremdkapitalquote

Per 31.12.2015 beträgt die Fremdkapitalquote 57,7 % (i.Vj. 55,0 %).

4.6 Umsatz- und Ertragslage

In der Gesamtbetrachtung des SBB beliefen sich die Umsatzerlöse auf EUR 19.322.993,02. Zuzüglich sonstiger betrieblicher Erträge (EUR 800.025,24) summieren sich die Erträge auf insgesamt EUR 20.123.018,26.

Diesen Positionen standen Aufwendungen in Höhe von EUR 17.506.619,33 (davon: Materialaufwand EUR 8.701.243,17; Personalkosten EUR 4.671.838,59; Abschreibungen EUR 3.407.484,81 und sonstige betriebliche Aufwendungen EUR 726.052,76) entgegen. Unter Hinzurechnung der Zinserträge von EUR 493,79 und Abzug der Zinsaufwendungen von EUR 2.508.489,56 sowie unter Berücksichtigung der Steuern vom Einkommen (EUR 130,24) und der sonstigen Steuern (in voller Höhe KFZ-Steuern EUR 8.374,00), verbleibt ein Jahresgewinn in Höhe von EUR 99.898,92.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Materialverbrauch um EUR 855.989,85 angestiegen, hier ist insbesondere ein Anstieg der Energiekosten um EUR 690.425,71 zu verzeichnen. Diese Kostensteigerung resultiert mit EUR 691.252,80 aus dem Stromeinkauf zum Weiterverkauf und zur Weiterberechnung an die Stadt Bornheim.

Die Schmutzwassergebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim wurde zum 01.01.2015 auf 3,29 EUR/m³ (bis 31.12.2014 3,14 EUR/m³) angehoben. Die Gebühr für das Niederschlagswasser erhöhte sich auf 1,71 EUR/m² (bis 31.12.2014 1,62 EUR/m²).

Die Gebühren für Klärschlamm blieben unverändert und betrugen:

- für abflusslose Gruben mit einem CSB-Wert bis 2.000 mg/l 19,41 EUR/m³
- für abflusslose Gruben mit einem CSB-Wert ab 2.000 mg/l 36,01 EUR/m³
- für Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert bis 30.000 mg/l 36,01 EUR/m³
- für Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert über 30.000 mg/l 53,81 EUR/m³

Die Reinigung der Abwässer der Stadt Bornheim erfolgt in den Kläranlagen Bornheim, Hersel und Sechtem, welche vom Erftverband betrieben werden. Die gesamten Kosten, die über die Umlage vom Erftverband abgerechnet wurden, betrugen für das Jahr 2015 EUR 4.914.596,00 und lagen damit um EUR 49.201,00 über dem Wert des Vorjahres.

Zusammensetzung:

	2015 EUR	2014 EUR	Veränderung EUR
Beitragsgruppe 2			
Reinhaltung der Gewässer			
- Abwassereinleitung	63.947,00	66.334,00	-2.387,00
- Optimierung Klärverfahren	31.576,00	31.910,00	-334,00
	95.523,00	98.244,00	-2.721,00
Beitragsgruppe 4			
Abwasseranlagen			
kalkulatorische Abschreibungen	1.494.830,29	1.467.486,79	27.343,50
kalkulatorische Zinsen	443.128,00	489.517,00	-46.389,00
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	170.750,00	156.950,00	13.800,00
Energiekosten	349.100,00	326.100,00	23.000,00
Ersatzteile	78.600,00	80.500,00	-1.900,00
Instandhaltungsaufwendungen	114.093,00	135.900,00	-21.807,00
sonstige bezogene Leistungen	351.564,00	314.548,00	37.016,00
Personalaufwand	605.966,91	554.059,14	51.907,77
sonstige betriebliche Aufwendungen	715.537,63	726.582,23	-11.044,60
überörtliche Betriebsleitung	312.625,00	288.975,00	23.650,00
überörtliche Reststoffentsorgung	13.204,20	11.156,20	2.048,00
Gemeinkosten	172.091,40	174.426,40	-2.335,00
Abwasserabgabe	67.411,63	69.931,89	-2.520,26
sonstige betriebliche Erträge	<u>-69.829,00</u>	<u>-28.982,00</u>	<u>-40.847,00</u>
rd.	4.819.073,00	4.767.151,00	51.922,00
	4.914.596,00	4.865.395,00	49.201,00

Die Unterhaltungsaufwendungen 2015 betrugen insgesamt EUR 1.092.796,63, das sind EUR 32.336,63 mehr als geplant (Plan: EUR 1.060.460,00). Die höheren Aufwendungen im Vergleich zum Plan resultieren hauptsächlich mit EUR 122.457,66 aus der Unterhaltung der Straßen (Plan: EUR 90.000,00; Ist: EUR 212.457,66). Hierin enthalten sind u.a. EUR 27.488,17 für die Hangsicherung am Rheinuferweg.

Für die Unterhaltung der Sonderbauwerke, der Leitungsnetze und der technischen Anlagen des Abwasserwerks sind Kosten in Höhe von EUR 467.259,42 (i.Vj. EUR 508.511,32) angefallen.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

6. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

6.1 Voraussichtliche Entwicklung

Die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des SBB wird in einem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan dokumentiert. Dieser beinhaltet einen Erfolgs- und Vermögensplan, der einen Zeitraum von einem Jahr umfasst und einen Finanzplan über einen Zeitraum von vier Jahren. Diese Pläne werden jährlich durch Plan-Ist-Vergleich überprüft. Zwischenberichte an den Verwaltungsrat erfolgten in Abstimmung mit diesem, aufgrund der vorrangig zu erbringenden Leistungen für die noch fehlenden Jahresabschlüsse, nicht.

Für das Wirtschaftsjahr 2016 ist ein Investitionsumfang in Höhe von EUR 8.303.164,00 geplant. Davon betreffen 89,7 % (EUR 7.448.000,00) Investitionen der Sparte Abwasser, insbesondere für Kanalerneuerungen und -sanierungen. Ca. 3,2 % der geplanten Investitionstätigkeit betrifft mit EUR 262.000,00 das HFB. Im Wesentlichen resultiert dies aus der geplanten Auskleidung des Warmbeckens mit Edelstahl (EUR 150.000,00) und der Umrüstung der Beleuchtung der Schwimmhalle auf LED (EUR 55.000,00). Für die kommenden Wirtschaftsjahre ist die kontinuierliche Sanierung von Friedhofswegen und Dacheindeckungen von Friedhofskapellen vorgesehen.

Der Verwaltungsrat beauftragte am 02.12.2014 den Vorstand des SBB mit dem Abschluss eines Rahmenvertrages mit NetCologne zur Breitbandversorgung (siehe unter Ziffer 6.3). Die Investitionsmaßnahme wurde in 2015 nicht fertiggestellt und ist im Anlagevermögen anteilig als Anlage im Bau gezeigt. Die Fertigstellung und Aktivierung dieser Maßnahme wird voraussichtlich im 2. Halbjahr 2016 erfolgen. Die Finanzierung erfolgte durch ein Darlehen in Höhe von ca. TEUR 3.670,0.

Aus beauftragten und in 2015 begonnenen Investitionen bestehen Verpflichtungen in Höhe von rd. TEUR 1.800,0 (Breitbandausbau, Kanalerneuerung Hemmerich und Kanalsanierung). Weiter bestehen aus noch nicht begonnenen, aber bereits vergebenen Aufträgen (Kanalsanierungen in Hersel, Dersdorf und Roisdorf), Verpflichtungen in Höhe von rd. TEUR 756,8.

Hinsichtlich der Anzahl der zu versorgenden Haushalte und der Beitragsflächen wird keine wesentliche Veränderung in 2016 erwartet.

6.2 Risikomanagementsystem

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wird die Unternehmensleitung verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement-System durchzuführen. Um zukünftige Risiken abschätzen, vermeiden bzw. geeignete Gegenmaßnahmen entwickeln zu können, wurde das bei der Stadtbetrieb Bornheim AöR bestehende Risikomanagement-System um die Aspekte der Abwasserentsorgung ergänzt.

Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikoszenarios des SBB lässt die Aussage zu, dass im Berichtszeitraum keine den Fortbestand der Anstalt gefährdende Risiken bestanden haben und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft nicht erkennbar sind.

6.3 Risikobericht

Im Zusammenhang mit der Betriebsführung des Wasserwerkes war eine zeitintensive, umfangreiche Beratung auch unter Hinzuziehung externer Spezialisten für eine politisch diskutierte Umstellung der Wasserversorgung auf ausschließlich einen Vorlieferanten notwendig. Die politische Diskussion ist noch nicht beendet und wird auch weiterhin nicht eingeplante Personalkapazitäten erfordern, die über das Betriebsführungsentgelt nicht entsprechend aufgestockt werden können.

Die Umsetzung des Betriebsüberganges erwies sich auch im Bereich der IT-Schnittstellen und der Datenmigration als deutlich aufwändiger als zunächst angenommen. Detailanpassungen der Prozesse, beispielsweise im Forderungsmanagement, werden noch bis Ende des Jahres 2016 notwendig sein.

Die in 2015 regelmäßig durchgeführten Analysen der Ergebnisse erlauben das Erkennen von Risiken und - falls erforderlich - das sofortige Ergreifen von Gegenmaßnahmen.

Allerdings ist erkennbar, dass durch die Integration des Abwasserwerks und die Übernahme der Betriebsführung für das Wasserwerk das Geschäftsvolumen und die Anzahl der Investitionsentscheidungen dermaßen angestiegen sind, dass kurzfristig ein eigenständiges Controlling zur Unterstützung der Vorstandsentscheidungen aufgebaut und insbesondere auch adäquat besetzt werden muss. Im Wirtschaftsplan 2016 ist eine entsprechende personelle Verstärkung im Finanzbereich eingeplant, die organisatorische Umsetzung wird aber erst zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2017 erfolgen können. Ein Konzept zur Implementierung des Controllings liegt inzwischen vor.

Den erhöhten Anforderungen an Dokumentations- und Beratungspflichten durch die Änderungen im Landeswassergesetz, speziell auch im Bereich der in Wasserschutzgebieten verbindlich durchzuführenden und vom Abwasserwerk zu überprüfenden Dichtheitsprüfungen, wurde durch eine zusätzliche Stelle Rechnung getragen. Die Stelle ist seit 2014 in Teilzeit mit 24 Wochenstunden besetzt. Es ist weiterhin zu beobachten, ob dies ausreichend ist, speziell im Hinblick auf das Beratungsaufkommen.

Die Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe Abwasserentsorgung sowie die Betriebsführung des Wasserwerks erfordern einen erheblichen Aufwand in der Betriebsbereitschaft der technischen Anlagen. Aufgrund der Anzahl der technischen Störungen führt dies auch zu einem erhöhten personellen Aufwand in der Steuerung der Anlagen. Es zeigte sich, dass sich diese Anlagen in einem Zustand befinden, der einen in den nächstjährigen Wirtschaftsplänen abzubildenden Sanierungsaufwand erforderlich macht.

In den Folgejahren könnten sich außerdem Preisänderungsrisiken ergeben, hier insbesondere auf dem Energiemarkt (Strom, Gas, Treibstoffe). Die jeweiligen zu erwartenden Entwicklungen werden jedoch bereits im Wirtschaftsplan für das Folgejahr weitgehend berücksichtigt.

Die defizitäre Situation, u. a. des HallenFreizeitBades, konnte erwartungsgemäß durch die Überschüsse aus der Sparte Abwasser ausgeglichen werden.

Die im Vergleich zu den Vorjahren gestiegenen Mängelfeststellungen bei Straßenunterhaltung und Baumpflege werden sich auf Grund der begrenzten Haushaltsmittel der Stadt für Straßensanierungen und der großen Anzahl zusätzlich zu kontrollierender Bäume (beispielsweise in Waldrandbereichen) fortsetzen, daher sind die entsprechenden Ansätze im Wirtschafts- und Haushaltsplan des SBB für die Folgejahre (ab 2017) anzupassen. Die in dieser Sparte bisher nicht adäquat berücksichtigten Tarifsteigerungen des TVöD sind zuletzt durch eine Neukalkulation der Stundenverrechnungssätze zum 01.01.2015 teilweise aufgefangen worden, die nächste Anpassung erfolgt nunmehr zum 01.01.2017.

Im Dezember 2014 hat der Verwaltungsrat dem Abschluss eines Rahmenvertrages mit NetCologne zugestimmt, nach dem der Stadtbetrieb Bornheim fast im gesamten Stadtgebiet ein Breitbandkabelnetz verlegt (zu großen Teilen in Kanälen des Abwasserwerkes), das anschließend langfristig an NetCologne verpachtet wird. Der Netzausbau muss nach den Regularien der Bundesnetzagentur zwingend im Zeitraum 07.01.2015 - 06.01.2017 erfolgen, damit NetCologne die Betreiberrechte nicht verliert. Durch die Bereitstellung der nötigen Personalkapazität für die Projektsteuerung und -überwachung wird das Ausbauziel voraussichtlich bereits vor Fristablauf erreicht.

Der seitens der Stadtverwaltung ursprünglich bereits für das Wirtschaftsjahr 2009 geplante Ausbau des Feldchenweges wurde in der aktuellen Beschlussvorlage der Stadtverwaltung für die Straßenausbauplanung auf die Jahre 2017/2018 verschoben. Wenn sich eine entsprechende Beschlusslage ergibt, werden zusätzlichen Ausgaben von dann rd. EUR 150.000,00 für Erschließungsbeiträge entstehen.

Die Übernahme der Belieferung sämtlicher Abnahmestellen der Stadt Bornheim mit Strom durch den Stadtbetrieb hat zu der erwarteten Generierung von Einsparungen beim Stromeinkauf für die Stadt geführt. Allerdings führen im Wirtschaftsjahr 2015 nicht erwartete Schwierigkeiten bei der Umstellung der Abrechnungen zu einem unerwartet hohen Personalaufwand beim Stadtbetrieb, der durch den vereinbarten Aufschlag auf den Arbeitspreis nicht gedeckt wird. Zur Vermeidung von Unterdeckungen ist genau zu beobachten, ob der hohe Aufwand sich im Laufe der weiteren Abrechnungsperioden erwartungsgemäß wieder reduziert.

6.4 Chancenbericht

- a) Das Entstehen von operativen Verlusten in der Sparte Friedhofswesen soll für die Zukunft durch eine tragfähige Gebührenneukalkulation vermieden werden. Dementsprechend wurde durch den Verwaltungsrat am 24.02.2016 eine neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen.
- b) Das geplante Jahresergebnis 2016 in Höhe von rd. TEUR 541,6 wird maßgeblich von der Entwicklung der Umsatzerlöse aus der Abwasserentsorgung und den Investitionsfolgekosten beeinflusst (Abschreibungen und Zinsaufwand). Gravierende Umsatzeinbrüche werden nicht erwartet. Umsatzschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse (speziell im Bereich des Hallen- und Freizeitbades) und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ergeben.
- c) Durch die Erschließung neuer Baugebiete (Bo16-Bornheimer Mühle und KA03-Schelmenpfad) ist in den Folgejahren mit höheren Erlösen aus der Abwasserentsorgung zu rechnen.

Bornheim, den 1. August 2016

Ulrich Rehmann
Vorstand

**Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG**

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR hat einen Vorstand, der aus einer Person besteht. Darüber hinaus wurde ein Stellvertreter bestellt, der den Vorstand im Verhinderungsfall vertritt. Die Aufgaben des Vorstandes sind in § 4 der Satzung über die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim AöR“ (Betriebssatzung) festgelegt.

Zuständiges Überwachungsorgan der AöR ist der vom Rat der Stadt Bornheim gewählte Verwaltungsrat. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und 13 weiteren Mitgliedern, für die im Verhinderungsfall jeweils Vertreter bestellt sind. Der Verwaltungsrat entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, Kommunalunternehmensverordnung sowie die Satzung der AöR übertragen wurden. Darüber hinaus entscheidet er in den vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

Für den Verwaltungsrat des SBB gelten die Regelungen der §§ 5 - 7 der Betriebssatzung.

Innerhalb des SBB gilt dessen Allgemeine Geschäftsanweisung.

Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Anstalt.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2015 haben fünf Sitzungen des Verwaltungsrates stattgefunden. Über die Sitzungen wurden jeweils ordnungsgemäße Niederschriften angefertigt.

Der Berichtspflicht des Vorstandes an das Gremium wurde nachgekommen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Vorstand war in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Nein. Pauschale Sitzungsgelder für die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden in 2015 nicht gezahlt.

Der Vorstand erhält keine Vergütung von der AöR, da er Beamter der Stadt Bornheim ist. Im Rahmen der Personalstellung werden die Personalaufwendungen der abgeordneten Beamten an die AöR belastet.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Aus dem Organigramm des SBB sind der grundsätzliche Organisationsaufbau sowie die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten beim SBB ersichtlich. Die Aufgaben des SBB ergeben sich aus der Betriebssatzung.

Die Leitung und Vertretung des SBB regelt grundsätzlich die Betriebssatzung.

Das Organigramm und die Betriebssatzung werden regelmäßig überarbeitet.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Uns ist während der Prüfung nicht bekannt geworden, dass nicht nach den vorgenannten Regelungen verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die geltenden Dienstanweisungen dienen auch der Korruptionsprävention, eine Dokumentation einzelner Vorkehrungen wurde bisher nicht erstellt. Beim SBB gelten darüber hinaus Vier-Augen-Prinzip/ Funktionstrennung, Unterschriftenbefugnisse, etc.

Die gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz zu veröffentlichenden Angaben werden auf der Internet-Seite der Stadt veröffentlicht.

Eine Dokumentation der einzelnen Maßnahmen zur Korruptionsprävention wurde in 2015 erstellt.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Geeignete Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse liegen vor. Beispielsweise werden bei Investitionsmaßnahmen alle Vergaben entsprechend den beim SBB geltenden Vergaberichtlinien analog zu den für die Stadtverwaltung geltenden Regelungen unter Einbeziehung von VOB und VOL durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden von der Stadt Bornheim ebenfalls Angebote verglichen. Verstöße haben wir nicht festgestellt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge von grundlegender Bedeutung (Leistungsverträge, Mietverträge, Rahmenverträge etc.) werden zentral verwaltet und im Verteilerlaufwerk zur Einsicht vorgehalten. Darüber hinaus haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Mängel hinsichtlich der ordnungsmäßigen Dokumentation festgestellt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Anstalt.

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan für ein Jahr erstellt. Der Investitions- und der Finanzplan umfasst grundsätzlich einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Plandaten werden regelmäßig überprüft und an Veränderungen angepasst. Der Wirtschaftsplan 2015 wurde in seiner endgültigen Form vom Verwaltungsrat am 2. Dezember 2014 beschlossen.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Abweichungen bei dem Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan wurden systematisch untersucht. Unterjährige Berichte im Verwaltungsrat erfolgten in Abstimmung mit diesem, auf Grund der vorrangig zu erbringenden Leistungen für die noch fehlenden Jahresabschlüsse, nicht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Organisation ist entsprechend der Größe des Rechnungswesens geregelt und entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Hinweise auf offensichtliche Verstöße haben wir nicht festgestellt. Das Rechnungswesen wurde im Zuge der Bearbeitung der neu übernommenen Aufgaben an die geänderten Anforderungen angepasst.

Eine Nachkalkulation der Gebühren gemäß § 6 KAG wurde vorgenommen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Liquiditätsmanagement wird von Mitarbeitern der Finanzbuchhaltung des SBB wahrgenommen. Eine Liquiditätsplanung wird laufend erstellt. Die Kreditüberwachung erfolgt durch den SBB bzw. die Stadt Bornheim.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt. Der Zahlungsverkehr für das Wasserwerk (kein eigenes Bankkonto) wird über die Bankkonten des SBB abgewickelt.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abrechnungen für den Bereich Abwasser erfolgen jährlich, für den Bereich Friedhof und Schwimmbad unmittelbar mit der Leistungserbringung. Für den Bereich Abwasser werden monatlich angemessene Abschläge erhoben.

Das Mahnwesen für die Bereiche Wasser/Abwasser ist aufgrund personeller Engpässe immer noch nicht vollständig aufgebaut. Ziel ist es, dass bei Ausstehen zweier Abschlagszahlungen die erste Mahnung erfolgt. Bei Ignorieren der dritten Mahnung soll die Versorgung mit Wasser eingestellt werden. Daneben erfolgt die Eintreibung durch ein gerichtliches Mahnverfahren.

Nach der Jahresverbrauchsabrechnung 2015 und der Bereinigung der Personenkonten soll Ende 2016 ein regelmäßiger Mahnlauf durchgeführt werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling ist beim SBB in der Abteilung Finanzbuchhaltung/Controlling angesiedelt und umfasst die wesentlichen Bereiche des SBB. Für das betriebsgeführte Wasserwerk wird ebenso verfahren.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da es keine Tochterunternehmen gibt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Betriebsführer hat analog dem „Risiko-Management-System (RMS)“ bei der Stadt Bornheim Frühwarnsignale dokumentiert und in 2015 eine Dienstanweisung Risikomanagement erlassen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die eingeleiteten Maßnahmen sind zweckentsprechend. Eine abschließende Beurteilung wird erst in den Folgejahren möglich sein, wenn eine Dokumentation über das „gelebte“ System vorliegt.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt in einem Verzeichnis als Anlage zur Dienstanweisung Risikomanagement. Für die Durchführung ist die jeweilige Sachgebietsleitung verantwortlich und sie wird im Rahmen der Dienstbesprechung regelmäßig kontrolliert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die entsprechenden Abläufe wurden in 2015 festgelegt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Eine schriftliche Festlegung des Geschäftsumfangs ist nicht erfolgt. Die ausschließlich der Risikoabsicherung dienenden Geschäfte werden nur mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden abgeschlossen. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nein, Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Dem Geschäftsumfang angemessen ist noch kein entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt worden. Die Geschäftsleitung bzw. die Stadt Bornheim beurteilt, bewertet und kontrolliert die Derivate eigenständig. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt, da kein Abschluss derartiger Derivatgeschäfte vorliegt.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Auf eine schriftliche Arbeitsanweisung wurde aufgrund des geringen Geschäftsumfangs verzichtet.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Derartige Regelungen wurden aufgrund fehlender Notwendigkeit bzw. zu geringem Geschäftsumfang nicht fixiert.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?**

Eine eigene Revisionsabteilung wurde aufgrund der Betriebsgröße der AöR nicht eingerichtet. Diese Funktion wird im Bedarfsfall satzungsgemäß durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim übernommen. Interessenkonflikte grundsätzlicher Art sind hierdurch nicht gegeben.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

siehe Frage 6a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Im Wirtschaftsjahr 2015 wurden keine Prüfungen im Bereich des SBB durchgeführt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Es wurden keine Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Entfällt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Aus den Protokollen der Verwaltungsratssitzungen geht hervor, dass zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen dem Verwaltungsrat vorgelegt wurden.

Über die in den Niederschriften des Verwaltungsrates dokumentierten Entscheidungen hinaus sind uns keine weiteren zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bekannt geworden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Entfällt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Wir haben bei unserer Jahresabschlussprüfung keine entsprechenden Sachverhalte festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Verstöße sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Im Rahmen der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne werden Investitionen auf ihre betriebswirtschaftlichen Auswirkungen und auf allgemeine Risiken hin geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Für Fremdleistungen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Abwicklung des Investitionsplans wird laufend überwacht; Abweichungen werden untersucht und dem Verwaltungsrat zur Kenntnis vorgelegt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine wesentlichen Überschreitungen bekannt geworden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Derartige Verträge existieren auskunftsgemäß nicht und sind uns auch nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Bei Investitionsmaßnahmen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden ebenfalls Angebote verglichen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Eine regelmäßige Berichterstattung erfolgte in den Sitzungen des Verwaltungsrates.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Aus den Unterlagen zu den Verwaltungsratssitzungen ist zu erkennen, dass die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des SBB vermitteln.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Entsprechende Vorgänge, Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen sowie wesentliche Unterlassungen sind uns während unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Entsprechende Berichte wurden auskunftsgemäß nicht angefordert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nein, es gibt keine D&O-Versicherung beim Stadtbetrieb Bornheim AöR. Der Vorstand ist in die von der Stadt Bornheim abgeschlossene D&O-Versicherung einbezogen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Entfällt.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine entsprechenden Hinweise ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Vgl. hierzu die Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Anlage V des Prüfungsberichtes. Die Investitionsverpflichtungen, mit Ausnahme der Sparte Abwasser, sollen im Wesentlichen mit Eigenmitteln finanziert werden. Im Jahr 2015 erfolgte die Aufnahme von drei Darlehen von der Stadt Bornheim in Höhe von rd. 12,7 Mio. EUR. Diese wurden zu gleichen Zinskonditionen, zuzüglich einer marktüblichen Provision, an den Stadtbetrieb weitergereicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Betrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz- oder Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalausstattung des Betriebes liegt bei 31,2 % (Vorjahr: 33,0) der Bilanzsumme. Unter Berücksichtigung der empfangenen Ertragszuschüsse ergibt sich eine sogenannte wirtschaftliche Eigenkapitalquote von 38,4 % (Vorjahr: 41,0). Hieraus ergeben sich derzeit keine Finanzierungsprobleme.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Jahresüberschuss 2014 von TEUR 144 wurde, entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrats vom 24. Mai 2016, an die Stadt ausgeschüttet. Ein Gewinnverwendungsvorschlag für den Jahresüberschuss 2015 liegt nicht vor. Die Gewinnverwendung 2014 ist mit der wirtschaftlichen Lage des SBB vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2015 TEUR	2014 TEUR
HallenFreizeitBad	-730,7	-836,9
Friedhofswesen	-264,7	-263,9
Baubetriebshof	-133,1	-272,1
Erneuerbare Energie	-47,6	-28,7
Breitband	-31,7	-1,9
Betriebsführung Wasserwerk	-175,4	-103,9
Abwasser	1.487,8	1.651,9
Stromlieferung an Stadt Bornheim	-4,8	0,0
Jahresergebnis	99,9	144,4

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Der Aufbau der neuen Sparten „Breitband“ und „Stromlieferung an Stadt Bornheim“ hat zu negativen Ergebnissen geführt. Das Ergebnis der Sparte „Erneuerbare Energie“ beinhaltet eine Erlöskorrektur in Höhe TEUR 38,1 für den Zeitraum 2013 - 2015.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Hinweise auf eine unangemessene Leistungsabrechnung ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, es werden keine konzessionsfähigen Aufgaben durchgeführt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Betrieb des HallenFreizeitBades führt dauerhaft zu Verlusten und ist über die Eintrittsgelder nicht kostendeckend zu führen. Die Ergebnisverbesserung im Jahr 2015 resultiert im Wesentlichen aus einem Anstieg der Besucherzahlen von rd. 5,4 %. Die Verluste im Bereich Friedhofswesen ergeben sich aus den nicht kostendeckend kalkulierten Gebühren. Der Verlust der Sparte Baubetriebshof verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um rd. TEUR 139,0. Ursache der Ergebnisverbesserung sind, trotz eines TEUR 100,0 gestiegenen Materialaufwands, ein höherer Stundenverrechnungssatz sowie geringere Schadensaufwendungen, die den vorgenannten Mehraufwand überkompensiert haben. Der Verlust der Sparte Betriebsführung Wasserwerk erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 71,5, da insbesondere die der Sparte zugeordneten Beschäftigten um zwei zusätzliche Rohrnetzbauer angestiegen sind.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Friedhofsgebühren wurden 2015 neu kalkuliert, die neue Friedhofsgebührensatzung wurde vom Verwaltungsrat am 24. Februar 2016 beschlossen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Im Berichtsjahr wurde insgesamt ein Jahresüberschuss von EUR 99.898,92 erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Durch die erfolgte Neukalkulation der Friedhofsgebühren sollen Fehlbeträge für die Zukunft vermieden werden. Die Eintrittspreise für das HallenFreizeitBad sollen regelmäßig der Marktlage unter Berücksichtigung der Mitbewerber angepasst werden.

Darüber hinaus werden in der AöR Optimierungen der Organisation, des Leistungsangebotes etc. angestrebt, um die Gesamtkosten zu reduzieren, die für die satzungsmäßigen Aufgaben der AöR notwendig sind.

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

<u>Name</u>	Stadtbetrieb Bornheim AöR
<u>Rechtsform</u>	Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne von § 114a GO NRW
<u>Sitz</u>	Bornheim
<u>Gegenstand</u>	Gegenstand der Anstalt ist: 1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern, 2. die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke, - der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung, - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrs-Sicherungspflicht, 3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, wie Photovoltaik- und Windkraftanlagen, 4. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gemäß § 53 Landeswassergesetz NRW, mit Ausnahme der Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes, 5. die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim,

6. Erneuerung, Instandhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet,
7. die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung damit verbundener Telekommunikationsdienstleistungen (mit der 6. Änderung der Satzung vom 6. November 2014).

Die Stadt Bornheim kann Aufgaben der o.g. Art, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für andere Kommunen wahrgenommen werden, der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen.

Die Anstalt ist berechtigt, Gebührensatzungen für die ihr übertragenen Aufgaben zu erlassen.

Die Anstalt ist berechtigt, sich unter den Voraussetzungen von § 108 Abs. 1 GO NRW an private Unternehmen zu beteiligen, wenn diese dem Unternehmenszweck dienen.

Satzungen

Es gilt die Satzung vom 2. Oktober 2007 über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim, in der Fassung der 6. Änderung zur Satzung durch Beschluss des Stadtrates vom 6. November 2014. Für das Wirtschaftsjahr 2013 galt die Satzung in der Fassung der 4. Änderung vom 25. Dezember 2013.

Wirtschaftsjahr

Kalenderjahr

Stammkapital

EUR 4.700.000,00

Vorstand

- Herr Ulrich Rehbann

- Herr Oliver Schmitz
(Baubetrieb und Stellvertretung des Vorstands)

Der Vorstand besteht aus einem Mitglied und wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Stadtbetrieb Bornheim AöR besteht seit dem 2. Juli 2014 aus dem Vorsitzenden und dreizehn übrigen Mitgliedern.

Mitglieder des Verwaltungsrats:

Herr Wolfgang Henseler, Bürgermeister (Vorsitzender)

Herr Paul Breuer, Rentner

Herr Wilfried Hanft, Verwaltungsangestellter

Frau Ute Kleinekathöfer, sonst. selbstst. Tätigkeit:Tourismus

Herr Dr. Arnd Jürgen Kuhn, Wissenschaftler

Forschungszentrum Jülich

Herr Michael Lehmann, selbständiger Jurist

Herr Bernd Marx, Zollamtsrat Zollkriminalamt Köln

Herr Stefan Montenarh, Elektromeister

Herr Heinz-Joachim Schmitz, Vorruhestand

Herr Alexander Schüller, sachkundiger Bürger

Herr Wolfgang Schwarz, Bauleiter Imtech Deutschland GmbH

Herr Bernhard Strauff, Pensionär

Herr Hans Dieter Wirtz, Beamter Stadt Bonn

Herr Rainer Züge, kfm. Angestellter RheinEnergie AG

Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Stadtbetrieb Bornheim AöR wurde in der Verwaltungsratssitzung vom 24. Mai 2016 festgestellt.

Es wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2014 des SBB in Höhe von EUR 144.400,92 vollständig an die Stadt Bornheim abzuführen.

Die Veröffentlichung war noch nicht erfolgt.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Wichtige Verträge

Betriebsführungsvertrag

Mit Datum vom 12. Juli 2013 wurde rückwirkend zum 1. Januar 2013 ein Vertrag zur kaufmännischen und technischen Betriebsführung des Wasserwerk Bornheim zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR geschlossen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende schriftlich kündbar. Er endet automatisch bei Übertragung der Aufgabe zur Wasserversorgung auf den Stadtbetrieb Bornheim. Eine Änderungsvereinbarung wurde am 24. Februar 2014 geschlossen.

Personalüberleitungsvertrag

Zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR wurden mit Vertrag vom 15. November 2007 die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zur Aufgabenerfüllung der AöR notwendig sind, gemäß § 613a BGB übergeleitet. Beamtinnen und Beamten wurden entsprechend den maßgeblichen beamtenrechtlichen Vorschriften von der Stadt Bornheim zur AöR abgeordnet. Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 ist die Stadtbetrieb Bornheim AöR in alle Rechte und Pflichten aus der Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse eingetreten.

Nutzungsvertrag HallenFreizeitBad der Stadt Bornheim

Mit Nutzungsvertrag vom 15. April 2011 überlässt die Stadt Bornheim rückwirkend zum 1. Januar 2008 die Nutzung und den Geschäftsbetrieb des HallenFreizeitBads einschließlich des Gastronomiebereichs. Die AöR ist verpflichtet, den Geschäftsbetrieb auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten. Zudem trägt die AöR die Betriebs-, Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für Anlagen und technische Einrichtungen sowie bauliche Maßnahmen.

Investitionen, in das HallenFreizeitBad, die in Abstimmung mit der Stadt Bornheim erfolgen, werden der AöR erstattet. Bei Beendigung des Vertrags ist die AöR zur Räumung verpflichtet und hat den Vertragsgegenstand in dem Zustand an die Stadt Bornheim zurückzugeben, in dem er sich zu Vertragsbeginn befunden hat.

Übertragung der städtischen Verkehrssicherungspflicht

Mit Datum vom 10. Oktober 2012 wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der AöR gefasst, die rückwirkend ab 1. Januar 2008 einen dezidierten Leistungsumfang bezüglich der übertragenen hoheitlichen Aufgaben des Baubetriebshofs, insbesondere hinsichtlich der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen, Plätze, Spielplätze, Grundstücke und des Rahmengrüns der Friedhöfe sowie zur Durchführung von Maßnahmen der städtischen Verkehrssicherungspflicht umfasst. Für die einzelnen Aufgabenbereiche wurden Leistungsstunden bestimmt. Darüber hinausgehende Fremdleistungen sowie Sachaufwand sind separat zu vergüten. Die AöR kalkuliert auf Basis der laut Wirtschaftsplan in Ansatz gebrachten Aufwendungen einen jährlichen Stundenverrechnungssatz, der auf die vorgenannten Leistungsstunden Anwendung findet.

Nutzungs- und Leistungsvereinbarungen

Mit Vereinbarung vom 20. Oktober 2010 wurden zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR Regelungen zu gegenseitigen Ausgleichszahlungen in Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben getroffen. Danach ist die Stadtbetrieb Bornheim AöR verpflichtet, Aufwendungen für Dienstleistungen im Finanzbereich, den Abschluss und die Verwaltung von Versicherungsverträgen sowie für die Bereitstellung und Nutzung von EDV-Infrastruktur zu erstatten. Die Vereinbarung endete grundsätzlich am 31. Dezember 2012, verlängerte sich jedoch um ein Jahr, da sie nicht bis zum 30. September des Vorjahres gekündigt wurde (Verlängerungsoption).

Stromlieferungen an die Stadt Bornheim

Mit Vertrag vom 21. Oktober 2014 mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wurde zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR ein Vertrag über die Lieferung von Strom an alle städtischen Einrichtungen, Gebäude und Betriebe geschlossen. Die Stromlieferungen erfolgen als sogenanntes „Inhouse-Geschäft“ unter Anwendung eines Aufschlags von 1 % auf den reinen Strombezugspreis. Der Vertrag wurde grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen, wobei der Stadt Bornheim ein Kündigungsrecht von 6 Monaten zum Jahresende eingeräumt wurde, falls der durch den Stadtbetrieb abgerechneten Strombezugspreis nachhaltig über dem aktuellen Marktniveau liegen sollte.

Rahmenvertrag mit NetCologne GmbH, Köln

Zwischen der Stadtbetrieb Bornheim AöR und der NetCologne GmbH, Köln wurde am 11. Dezember 2014 ein Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit zur Bereitstellung breitbandiger Telekommunikationsanschlüsse auf Basis von Glasfaser geschlossen. Die NetCologne GmbH verpflichtet sich, die von Seiten der SBB herzustellenden Glasfaser- und Kupferinfrastrukturen anzumieten. Die SBB übernimmt die Herstellung, Instandhaltung und Entstörung der Glasfaser- und Kupferinfrastruktur. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 18 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags und ist erstmalig mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von 12 Monaten kündbar. Der Rahmenvertrag verlängert sich um mindestens 6 Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von 12 Monaten vor Ende der Mindestvertragsdauer gekündigt wird.

Mit Ergänzungsvertrag vom 10. Mai 2016 zum vorgenannten Rahmenvertrag wurden die Vereinbarungen zu der Berechnung der monatlichen Miet- und Pachtzahlungen je angeschlossener Wohn- und Geschäftseinheit auf die jeweiligen Fertigstellungszeitpunkte angepasst.

Analysierende Darstellungen

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I, Seite 2) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2015		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse						
- Abwasser	13.120	65,1	13.283	69,5	-163	-1,2
- Baubetriebshof	2.991	14,9	2.684	14,0	307	11,4
- Betriebsführung Wasserwerk	966	4,8	905	4,7	61	6,7
- HallenFreizeitBad	1.029	5,1	926	4,8	103	11,1
- Friedhofswesen	520	2,6	475	2,5	45	9,5
- Stromlieferungen	697	3,5	0	0,0	697	> 100,0
Sonstige betriebliche Erträge	800	4,0	853	4,5	-53	-6,2
Betriebsleistung	20.123	100,0	19.126	100,0	997	5,2
Materialaufwand	8.701	43,2	7.845	41,0	856	10,9
Abschreibungen	3.407	16,9	3.342	17,5	65	1,9
Personalaufwand	4.672	23,2	4.458	23,3	214	4,8
Übrige Betriebsaufwendungen	726	3,6	844	4,4	-118	-14,0
Betriebsergebnis	2.617	13,1	2.637	13,8	-20	-0,8
Finanzergebnis	-2.508	-12,5	-2.485	-13,0	-23	0,9
Geschäftsergebnis =						
Ergebnis vor Ertragsteuern	109	0,6	152	0,8	-43	-28,3
sonstige Steuern	9	0,0	8	0,0	1	-
Jahresüberschuss	100	0,6	144	0,8	-44	-30,6

Die Umsatzerlöse erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um rd. TEUR 997. Wesentliche Ursachen des Anstiegs sind die neue Sparte „Stromlieferungen an die Stadt Bornheim“ sowie höhere Umsätze im Bauhof (höhere Kostenverrechnungssätze). Die Materialaufwendungen stiegen um TEUR 856 an, auch hier ist die wesentliche Ursache auf die ganzjährige Tätigkeit im Bereich Stromlieferungen und dem damit verbundenen Bezug von Strom zurückzuführen.

Das Betriebsergebnis verringerte sich leicht um TEUR 20. Das Zinsergebnis fällt, bedingt durch die Aufnahme neuer Darlehen in 2015, negativer aus als im Vorjahr. Der Jahresgewinn beträgt TEUR 100 und liegt um TEUR 44 unter dem Vorjahresergebnis.

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau bei der Stadtbetrieb Bornheim AöR am 31. Dezember 2015 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen.

Innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht besonders vermerkt – als mittel- und langfristig.

VERMÖGEN	31.12.2015		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	106	0,1	126	0,1	-20	-15,9
Sachanlagen	122.839	94,0	117.987	95,5	4.852	4,1
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	122.945	94,1	118.113	95,6	4.832	4,1
Vorräte	106	0,1	113	0,1	-7	-6,2
Kundenforderungen	2.841	2,1	3.208	2,5	-367	-11,4
Forderungen gegen die Stadt Bornheim	353	0,3	188	0,2	165	87,8
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	541	0,4	525	0,4	16	3,0
Sonstige kurzfristige Posten	77	0,1	87	0,1	-10	-11,5
Liquide Mittel	3.812	2,9	1.190	1,0	2.622	>100,0
Kurzfristig gebundenes Vermögen	7.730	5,9	5.311	4,3	2.419	45,5
Rechnungsabgrenzungsposten	49	0,0	65	0,1	-16	-24,6
Vermögen insgesamt	130.724	100,0	123.489	100,0	7.235	5,9

Das Anlagevermögen veränderte durch Investitionen in Höhe von rd. TEUR 8.257. Diesem Zugang standen Abschreibungen in Höhe von rd. TEUR 3.407 sowie Abgang von Gegenständen mit Restbuchwerten in Höhe von rd. TEUR 18 gegenüber.

Die Forderungen gegenüber Kunden nahmen stichtagsbedingt sowie durch Wertberichtigungen um rd. TEUR 367 ab.

Durch die Aufnahme von Darlehen erhöhte sich der Stand der flüssigen Mittel zum 31. Dezember im Vergleich zum Vorjahr um rd. EUR 2,6 Mio.

KAPITAL	31.12.2015		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stammkapital	4.700	3,6	4.700	3,8	0	0,0
Rücklagen	35.896	27,4	35.896	29,1	0	0,0
Gewinnvortrag	144	0,1	55	0,1	89	>100,0
Jahresüberschuss	100	0,1	144	0,2	-44	-30,6
Eigenkapital	40.840	31,2	40.795	33,0	45	0,1
Sonderposten für Zuschüsse	9.359	7,2	9.888	8,0	-529	-5,3
Mittel- und langfristige Bankschulden	8.792	6,7	9.098	7,4	-306	-3,4
Sonstige mittel- und langfristige Posten	60.627	46,4	51.723	41,9	8.904	17,2
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	69.419	53,1	60.821	49,3	8.598	14,1
Rückstellungen	470	0,4	362	0,3	108	29,8
Kurzfristige Bankschulden	305	0,2	297	0,2	8	2,7
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	717	0,5	642	0,5	75	11,7
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	3.653	2,8	5.385	4,4	-1.732	-32,2
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	783	0,6	207	0,2	576	>100,0
Sonstige kurzfristige Posten	135	0,1	205	0,2	-70	-34,1
Kurzfristiges Fremdkapital	6.063	4,6	7.098	5,8	-1.035	-14,6
Rechnungsabgrenzungsposten	5.043	3,9	4.886	3,9	157	3,2
Kapital insgesamt	130.724	100,0	123.488	100,0	7.236	5,9

Das Eigenkapital veränderte sich um TEUR 45. Die Eigenkapitalquote beträgt rd. 31,3 %. Unter Berücksichtigung des Sonderpostens für Zuschüsse beträgt die Quote des wirtschaftlichen Eigenkapitals rd. 38,5 %.

Das mittel- und langfristige Fremdkapital beinhaltet sowohl die direkt durch die AöR aufgenommenen Darlehen bei Kreditinstituten als auch die von der Stadt Bornheim durchgeleiteten Darlehen. Der Aufnahme von rd. EUR 12,5 Mio. Darlehen stehen die planmäßigen Tilgungen entgegen, so dass sich eine Veränderung in diesem Posten von rd. EUR 8,6 Mio. ergibt

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim veränderten sich durch die Umwandlung von Verbindlichkeiten von rd. EUR 2,5 Mio. in ein Darlehen (Ausweis in mittel- und langfristigem Posten) und beinhaltet zum Bilanzstichtag den kurzfristigen Anteil der ausgereichten Darlehen sowie Zinsabgrenzungen hierzu.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Verbindlichkeiten gegenüber dem Wasserwerk aus laufendem Kassenverkehr im Rahmen der Betriebsführung.

Finanzlage

Finanzstruktur

	31.12.2015		Vorjahr	
	TEUR	%	TEUR	%
Anlagewerte abzüglich Sonderposten für Zuschüsse	113.586		108.225	
Deckung durch:				
Eigenkapital	40.840	36,0	40.795	37,7
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	69.419	61,1	60.821	56,1
Kurzfristiges Fremdkapital	6.063	5,3	7.098	6,6
	116.322	102,4	108.714	100,4
Umlaufwerte	7.730		5.311	
Deckung durch:				
Kurzfristiges Fremdkapital	7.636	98,8	5.311	100,0
	7.636	98,8	5.311	100,0

Zahlungsbereitschaft

(U = Unterdeckung; Üb = Überdeckung)

	31.12.2015 TEUR	Vorjahr TEUR
Kurzfristige Verbindlichkeiten	-6.063	-7.099
Flüssige Mittel	3.812	1.190
Unmittelbare Liquidität	U -2.251	U -5.909
Kurzfristige Forderungen	3.735	4.008
Einzugsbedingte Liquidität	1.484	-1.901
Vorräte	106	113
Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch das gesamte Umlaufvermögen	Ü 1.590	U -1.788

Die Finanzierung in 2015 wurde über die Aufnahme von Darlehen sichergestellt.

Kapitalflussrechnung

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres haben wir die nachstehende komprimierte Fassung der Kapitalflussrechnung herangezogen.

	2015 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresüberschuss	+100	+144
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+3.407	+3.342
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse	-529	-549
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	+108	+125
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	0	+125
Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	+2	-42
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+219	+474
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+396	+37
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+3.703	+3.656
Einzahlungen aus Anlageabgängen	+16	+44
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-)	-8.257	-3.688
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-8.241	-3.644
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen (+)	+12.753	+4.500
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen (-)	-5.538	-3.630
Auszahlungen an den Gesellschafter	-55	0
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	+7.160	+870
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+2.622	+882
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+1.190	+308
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+3.812	+1.190

Der Finanzmittelfonds umfasst ausschließlich die liquiden Mittel.

Die Gegenüberstellung von **Mittelherkunft und -verwendung** errechnet sich wie folgt:

Mittelherkunft	TEUR		Mittelverwendung	TEUR
Finanzierungstätigkeit	7.160		Investitionstätigkeit	8.241
Geschäftstätigkeit	3.703		Zunahme Finanzmittelfonds	2.622
	10.863			10.863

Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2015 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2015

Für das Wirtschaftsjahr 2015 hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan sowie Investitions- und Finanzplan, aufgestellt. Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich nicht auf die Prüfung des Wirtschaftsplans. Der Erfolgsplan weist für den Berichtszeitraum einen Jahresüberschuss von EUR 760.723,00 aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 99.898,92 ab. Die nachfolgende Gegenüberstellung ermöglicht einen detaillierten Einblick in die Entwicklung und zeigt die Abweichungen auf.

	Erfolgsplan EUR	Gewinn- und Verlustrechnung EUR	Abweichung EUR
Umsatzerlöse	19.081.110,00	19.322.993,02	241.883,02
Sonstige betriebliche Erträge	993.869,00	800.025,24	-193.843,76
Betriebsleistung	20.074.979,00	20.123.018,26	48.039,26
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Leistungen	7.818.264,00	8.701.243,17	882.979,17
Personalaufwand	4.632.482,00	4.671.838,59	39.356,59
Abschreibungen	3.372.996,00	3.407.484,81	34.488,81
Sonstige Aufwendungen	616.171,00	726.052,76	109.881,76
Betriebsaufwendungen	16.439.913,00	17.506.619,33	1.066.706,33
Betriebsergebnis	3.635.066,00	2.616.398,93	-1.018.667,07
Zinserträge	0,00	493,79	493,79
Zinsaufwendungen	2.859.943,00	2.508.489,56	-351.453,44
Finanzergebnis	-2.859.943,00	-2.507.995,77	351.947,23
Geschäftsergebnis	775.123,00	108.403,16	-666.719,84
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag/ Sonstige Steuern	14.400,00	8.504,24	-5.895,76
Jahresüberschuss	760.723,00	99.898,92	-660.824,08

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „**Mandatsvereinbarung**“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde.

(b) Sofern wir über die im Auftragschreiben vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden und darüber keine gesonderte (Mandats-)Vereinbarung abgeschlossen wird, finden die BAB und AAB auch auf die Erbringung dieser Leistungen Anwendung.

(c) Unsere Mitarbeiter werden im Rahmen der Leistungserbringung nicht in Ihren Geschäftsbetrieb eingegliedert und sind ausschließlich unserer Weisungsbefugnis unterworfen.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, incl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Mehrere Auftraggeber haften für unsere Vergütung als Gesamtschuldner.

(b) Wir sind berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen. Dies gilt für die Anforderung von Vorschüssen gemäß Ziffer 14 (1) Satz 2 AAB entsprechend.

(c) Wir werden die Annahmen, die den vereinbarten Honoraren zugrunde gelegt wurden, jährlich überprüfen. Sofern die Annahmen nicht mehr zutreffen, sind wir berechtigt, unser Honorar nach entsprechender Anzeige in angemessenem Umfang anzupassen.

(d) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Gesamthonorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschal- bzw. Festhonorar vereinbart ist. Die angegebenen Pauschal- und/oder Festhonorare dürfen überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(e) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig durch Vertragsbeendigung, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch in letzterem Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Dienstleistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(f) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder hilfsweise mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet.

(g) Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Honorare unserer Subunternehmer von unseren Honorarsätzen abweichen können.

(h) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die dann zu vereinbarenden Stundensätze oder unsere üblichen Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, ist unsere Haftung (auch gegenüber Dritten) begrenzt nach Maßgabe der Ziffer 9 der AAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen die Möglichkeit einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Sofern die Erhöhung der Haftungsgrenze eine gesonderte Einzelversicherung erfordert, sind wir auch gerne bereit, die

Möglichkeit des Abschlusses einer solchen Einzelversicherung bei unserem Berufshaftpflichtversicherer zu prüfen. Kommt es zu einem solchen Abschluss, ist der dadurch entstehende Prämienaufwand von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen erforderlich ist.

(d) Die Regelungen Ziffer 9 (2) S.1 AAB und Ziffer 3 (a)-(c) BAB finden auch dann keine Anwendung, sofern für unsere Leistung, insbesondere bei einer gesetzlichen Prüfung, eine andere Haftungsregelung gesetzlich bestimmt ist (z.B. § 323 Abs. 2 HGB). Hier bleibt es immer bei der gesetzlichen Haftungsregelung.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

(a) Entwürfe unserer Arbeitsergebnisse sind unverbindlich. Wir behalten uns daher jederzeit vor, Entwürfe zu ändern und übernehmen aus diesem Grund auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf der Basis von Entwürfen unserer Arbeiten gefällt werden.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse beruhen stets auf unserem Kenntnisstand bei Beendigung der Arbeiten. Es ist regelmäßig nicht auszuschließen, dass nach Abschluss unserer Arbeiten Ereignisse eintreten, die zu einer anderen fachlichen Einschätzung geführt hätten, wären sie schon während unserer Leistungserbringung eingetreten und uns bekannt geworden. Wir sind dessen ungeachtet nicht verpflichtet, über derartige Ereignisse, sofern sie uns im Nachhinein bekannt werden, unaufgefordert zu berichten oder unsere Arbeitsergebnisse unaufgefordert zu aktualisieren.

(c) Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Mündliche Äußerungen und Auskünfte mit fachlichem Inhalt werden nach bestem Wissen erteilt, sind aber nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse in elektronischer Form und/oder mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Demgemäß sind Sie nicht berechtigt, unsere beruflichen Äußerungen ganz oder in Teilen gegenüber Dritten (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) offenzulegen oder an diese weiterzugeben (zusammen „Weitergabe“), sofern wir der Weitergabe nicht zuvor schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt nicht, sofern Sie gesetzlich oder aufgrund einer behördlichen Anordnung zur Weitergabe verpflichtet sind oder eine Weitergabe an Ihre Rechtsanwälte erfolgt, sofern dies für eine rechtliche Prüfung erforderlich ist.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe an Dritte gemäß dieser Ziffer 5 (a) BAB erfolgt regelmäßig nur unter der weiteren Bedingung der vorherigen Unterzeichnung eines beruflichen *Hold Harmless Release Letter* durch den/die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse im Rahmen der vorstehenden Ziffern 5 (a) und (b) BAB darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen.

(c) Sie sind verpflichtet uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist. Sie sind nur dann berechtigt, unser Logo oder unsere Marken zu verwenden, wenn wir der konkreten Verwendung zuvor schriftlich zugestimmt haben.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit, Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der uns zur Verfügung gestellten Informationen, der Verfügbarkeit und Kompetenz von Auskunftspersonen sowie der Beschaffbarkeit etwaig fehlender Informationen ab (*Beratungs- und/oder Prüfungsbereitschaft*). Daher benennen Sie uns qualifizierte und kurzfristig verfügbare Ansprechpartner und tragen dafür Sorge, dass uns sämtliche für die Erbringung unserer Leistung erforderlichen Informationen und Ressourcen sowie Zugangsmöglichkeiten jeweils kurzfristig zur Verfügung stehen bzw. zur Verfügung gestellt werden.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Auf Verlangen werden Sie uns eine schriftliche Erklärung abgeben, aus der sich ergibt, dass sämtliche uns zur Verfügung gestellten Informationen - gleich welcher Art - vollständig und richtig sind (sog. *Vollständigkeitserklärung*).

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die von uns erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Datev eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

(a) Wir dürfen auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten.

(b) Sie autorisieren uns, im Rahmen des Auftragsverhältnisses Daten auch auf elektronischem Wege auszutauschen. Ihnen ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(c) In diesem Zusammenhang erkennen Sie an, dass eine Übermittlung auf elektronischem Wege keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht darstellt. Verschlüsselungstechniken kommen beim elektronischen Austausch von Informationen nur dann zur Anwendung, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

9. Datenschutz und die Verarbeitung von Unternehmensinformationen

(a) Wir erheben, verarbeiten und nutzen sowohl personen- als auch unternehmensbezogene Daten Ihres Unternehmens, ggf. der mit Ihnen i.S.d. oder entsprechend §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und der entsprechenden Mitarbeiter (die „Daten“) für Zwecke der Erfüllung und Abwicklung unseres Auftrags, zur Einhaltung berufsetzlicher Vorschriften, zur Vermeidung von Interessenkonflikten, zum Zwecke des Qualitäts- und Risikomanagements, der Rechnungslegung und/oder im Rahmen unserer jeweiligen Mandanten-Informationssysteme. Ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken kann auch ein Austausch von Daten mit und unter den Mitgliedern des internationalen BDO Netzwerks (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA) erfolgen.

(b) Betroffen sind u.a. folgende Daten: (i) Unternehmensdaten (z.B. Firma, Anschrift, Gesellschaftsform, Unternehmensgegenstand, Mitglieder der Unternehmensleitung, Namen der Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und deren Mitarbeiter, der mit Ihnen erwirtschaftete Umsatz und Ertrag); (ii) Auftragsdaten (z.B. Art und Inhalt des Auftrags, Planung und Durchführung, sonstige finanzielle Angaben); (iii) Angaben zu den Sie beratenden Kanzleien, Anwälten, sonstigen Beratern und Prüfern sowie fachbezogene Details.

(c) Wir benutzen unternehmens- und personenbezogene Daten auch, um Sie zu Veranstaltungen einzuladen oder Ihnen Informationen über Veränderungen der Rechtslage und über unser Beratungsangebot zu übermitteln. Sie können der Nutzung Ihrer Daten für derartige Zwecke jederzeit unter folgender Kontaktadresse widersprechen: datenschutz@bdo.de.

10. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Firmen des BDO Netzwerks als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt ggü. diesen Netzwerkfirmen von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Subunternehmer übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen einen BDO Subunternehmer (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA) keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die

sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Subunternehmer. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 10 (b) BAB berufen (§ 328 BGB).

11. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Scorecards).

12. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Technik und Umweltconsulting GmbH (BDO TUC), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern Ihrerseits im Zusammenhang mit unseren Leistungen gemäß Mandatsvereinbarung auch eine Beauftragung der BDO TUC oder sonstiger BDO Beteiligungsgesellschaften oder der BDO Legal erfolgt, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Die BDO Legal und die BDO TUC sind rechtlich von der BDO AG und voneinander unabhängig. Sie werden nicht als Subunternehmen für uns tätig, sondern auf Basis eines eigenen Vertrages mit Ihnen. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

13. Verjährung

Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen („Relevante Kenntnis oder Kennenmüssen“). Ohne Rücksicht darauf verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren von ihrer Entstehung an sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die relevante Kenntnis oder Kennenmüssen in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Unsere Vertragspartner sind verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung zu aktualisieren.

15. Gerichtsstand, Sonstiges

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es zur Einhaltung der Schriftform nach unserer Wahl auch ausreichend, wenn (i) jede Vertragspartei nur eine eigene Originalausfertigung der Vereinbarung unterzeichnet und diese anschließend der anderen Partei zukommen lässt oder (ii) die unterzeichnete Vereinbarung nebst Anlagen zur beidseitigen Unterzeichnung auf einem Dokument ausschließlich in elektronischer Form ausgetauscht wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Inhaltsverzeichnis

64/2016, 26.10.2016, Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	1
Sitzungsdokumente	
Einladung SBB	2
Niederschrift ö. SBB 06.07.2016	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	
Vorlage SBB 644/2016-SBB	6
TOP Ö 4 Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	
Vorlage SBB 645/2016-SBB	8
TOP Ö 5 Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	
Vorlage SBB 646/2016-SBB	13
TOP Ö 6 Bericht über den Betriebsteil Friedhof	
Vorlage SBB 647/2016-SBB	14
TOP Ö 7 Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	
Vorlage SBB 648/2016-SBB	16
TOP Ö 8 Erstellen einer Rundsteueranlage für Straßenbeleuchtung	
Vorlage SBB 649/2016-SBB	23
TOP Ö 9 Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des StadtBetrieb Bornheim AöR u	
Vorlage SBB 790/2016-SBB	24
Prüfbericht Jahresabschluss SBB 2015 790/2016-SBB	25
Inhaltsverzeichnis	143